Bundesgesetzblatt

2381

Teil I

Z 1997 A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 1969	Nr. 134

Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft (Aufwertungsausgleichgesetz — AufwAG)

Vom 23. Dezember 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der deutschen Landwirtschaft durch die Aufwertung der Deutschen Mark vom 27. Oktober 1969 entstehende Folgen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Änderung und Ergänzung der Vorschriften des Umsatzsteuerrechts und Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Landwirtschaft im Bundeshaushalt ausgeglichen.

Artikel 2

Das Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) an den Zolltarif vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1374), wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
      „(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:
      1. Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf drei vom Hundert,
      2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage 1 aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und für die sonstigen Leistungen auf fünf vom Hundert,
      3. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage 1 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten auf elf vom Hundert

      und
      4. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auf acht vom Hundert

      der Bemessungsgrundlage. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 5 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Für die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Lieferungen der in Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Gegenstände ermäßigt sich die Steuer wie folgt: bei Sägewerkserzeugnissen auf fünf vom Hundert, bei Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten auf acht vom Hundert. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Um-

sätzen zuzurechnen sind, auf drei vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf fünf vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist anzuwenden."

b) In Absatz 2 wird hinter dem letzten Satz folgender Satz angefügt:

„Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gilt auch ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform, wenn im übrigen die Merkmale eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vorliegen."

2. In § 27 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 24 Abs. 1 und 2 letzter Satz in der Fassung des Gesetzes über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1969 ausgeführt worden sind."

Artikel 3

§ 12 Satz 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 26. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 801), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 3. April 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 249), erhält folgende Fassung:

„Das gilt nicht, soweit es sich um die Aufzeichnung der Bemessungsgrundlagen für die Umsätze im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes handelt."

Artikel 4

(1) Der Unternehmer, der § 19 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) nicht anwendet, ist berechtigt, die für die Lieferungen und den Eigenverbrauch

1. der in der Anlage 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) nicht aufgeführten Getränke,
2. von alkoholischen Flüssigkeiten und
3. von Gegenständen, für die nach § 24 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) ein Durchschnittsatz von acht vom Hundert gilt,

geschuldete Umsatzsteuer um drei vom Hundert der Bemessungsgrundlage im Sinne des § 10 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) zu kürzen. Die in Satz 1 bezeichneten Umsätze müssen im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des § 24 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) ausgeführt worden sein. Die Kürzungsbeträge sind mit der für einen Voranmeldungszeitraum oder Veranlagungszeitraum geschuldeten Umsatzsteuer zu verrechnen.

(2) Hat sich die Bemessungsgrundlage geändert, so ist der Kürzungsbetrag entsprechend zu berichtigen. Die Berichtigung ist für den Voranmeldungszeitraum oder Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist. Entsprechendes gilt, wenn das vereinbarte Entgelt uneinbringlich geworden ist.

(3) Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Feststellung der Kürzungsbeträge und der Grundlagen ihrer Berechnung die in Absatz 1 bezeichneten Umsätze gesondert von den übrigen Umsätzen aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungspflichten nach § 22 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) bleiben unberührt. Wendet der Unternehmer § 24 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) an, so gilt Satz 1 nur für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Umsätze.

Artikel 5

Artikel 4 ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1969 ausgeführt worden sind.

Artikel 6

(1) Die Bundesregierung stellt vom Haushaltsjahr 1970 an jährlich für Maßnahmen der nationalen Agrarpolitik zusätzlich 920 Millionen Deutsche Mark in den Entwurf des Bundeshaushaltsplans (Einzelplan 10) ein; dieser Betrag ist besonders auszuweisen. Davon unberührt bleibt der Haushaltsansatz für die nationale Agrarpolitik.

(2) Der Ausgleich wird nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes nach Erlaß der erforderlichen Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gewährt.

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 8

Die Artikel 2 bis 5 treten am 1. Januar 1970 in Kraft; im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister des Innern
Genscher

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs

Vom 22. Dezember 1969

Auf Grund des § 13 in Verbindung mit § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4 und § 8 des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 1. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 413) verordnen der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 605) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b wird der Klammerhinweis „(§ 3 Abs. 4)" durch den Klammerhinweis „(§ 3 Abs. 5)" ersetzt.

   b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Bei der Einfuhr von ausländischen Waren in private Zollager ohne Zollmitverschluß (offene Zollager) ist der Einfuhrart und bei der Ausfuhr von Waren aus solchen Zolllagern der Ausfuhrart jeweils der Vermerk ‚OZL' hinzuzufügen."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

      „3. das Verbringen oder die Entnahme von abgabenfreien oder nur der Einfuhrumsatzsteuer unterliegenden ausländischen Waren zur Bearbeitung oder Verarbeitung in den Zollfreigebieten."

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

         „1. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zu einem offenen Zolllager;".

      bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden neue Nummern 2 bis 7.

      cc) Die neue Nummer 4 erhält folgende Fassung:

         „4. die Zollabfertigung von ausländischen Umschließungen, Verpackungsmitteln und Etiketten zur vorübergehenden Zollgutverwendung;".

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

      „Lager sind Zollager — ausgenommen offene Zollager — und Freihafenlager."

   b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

      „1. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zu einem öffentlichen Zollager unter Zollmitverschluß oder Zollverschluß oder zu einem privaten Zollager unter Zollmitverschluß;".

   c) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

      „1. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zu einer vorübergehenden Zollgutverwendung, ausgenommen Umschließungen, Verpackungsmittel und Etiketten;".

   d) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

      „(4) Werden in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und des Absatzes 3 Nr. 1 die ausländischen Waren gleichzeitig einfuhrumsatzsteuerrechtlich zum freien Verkehr abgefertigt, so bleibt die Anmeldung als Einfuhr auf Lager hiervon unberührt. Dies gilt auch im Fall des Absatzes 3 Nr. 2, sofern Waren, die einem Zoll oder einer Abschöpfung unterliegen, gleichzeitig mit der einfuhrrechtlichen Abfertigung nur einfuhrumsatzsteuerrechtlich zum freien Verkehr abgefertigt werden."

   e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden neue Absätze 5 und 6.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

      „1. die zollamtlich bewilligte Veredelung von ausländischen Waren im Zollgebiet;

      2. die besonders zugelassene, über die übliche Lagerbehandlung hinausgehende Bearbeitung oder Verarbeitung von ausländischen Waren in den Zollfreigebieten — ausgenommen im Schiffbau —, soweit die Waren einem Zoll, einer Abschöpfung oder einer anderen Verbrauchsteuer als der Einfuhrumsatzsteuer unterliegen."

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Einfuhr zur aktiven Veredelung ist

      1. die Zollabfertigung von ausländischen Waren zu einem aktiven Veredelungsverkehr (Zollgutveredelung oder Freigutveredelung);

2. das Verbringen von ausländischen Waren, die einem Zoll, einer Abschöpfung oder einer anderen Verbrauchsteuer als der Einfuhrumsatzsteuer unterliegen, zur aktiven Veredelung in ein Zollfreigebiet.

Werden wegen des Zolles, der Abschöpfung, der Einfuhrumsatzsteuer oder einer sonstigen Verbrauchsteuer verschiedenartige Anträge gestellt, so ist für die statistische Anmeldung nur der Antrag auf Abfertigung zu einem aktiven Veredelungsverkehr maßgebend."

c) In Absatz 5 wird das Wort „zollbegünstigte" durch die Worte „zollamtlich bewilligte" ersetzt.

5. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ware ist so zu benennen, daß aus der Benennung die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik und bei der Einfuhr außerdem die Tarifstelle und der Zollsatz oder Abschöpfungssatz des Zolltarifs (Warenart) eindeutig zu erkennen ist; bei der Einfuhr von Waren aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, die dort ihren Ursprung haben und nur der Einfuhrumsatzsteuer unterliegen, ist eine Benennung anzugeben, die die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik eindeutig erkennen läßt."

6. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt:

„, soweit nicht bei Versand im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 1) das Rohgewicht für jede Ware anzugeben ist."

b) In Satz 2 werden das Wort „Reingewicht" durch das Wort „Eigengewicht" und das Wort „Eigengewicht" durch das Wort „Reingewicht" ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Grenzübergangswert ist der Preis der Ware, der unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen voneinander unabhängigen Vertragspartnern im Einfuhrgeschäft oder im Ausfuhrgeschäft erzielt werden kann und alle Kosten für den Verkauf und für die Lieferung der Waren (Vertriebskosten)

im Landverkehr — auch bei Beförderung in Rohrleitungen —, Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr

frei Grenze des Erhebungsgebietes,

im Seeverkehr

bei der Einfuhr cif deutscher Entladehafen,

bei der Ausfuhr fob deutscher Einladehafen,

im Postverkehr

bei der Einfuhr frei Bestimmungspostanstalt,

bei der Ausfuhr frei Einlieferungspostanstalt,

bei Lieferung als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (§ 19)

frei an Bord des Fahrzeugs

enthält, ohne Rücksicht darauf, ob diese Kosten tatsächlich entstehen und wer sie trägt. Bei der Einfuhr gehören zum Grenzübergangswert auch die Kosten, die für die Lagerung und für die Erhaltung der Waren außerhalb des Erhebungsgebietes entstanden sind, und zwar auch dann, wenn der Einführer diese Kosten zu tragen hat. Zum Grenzübergangswert gehören nicht die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften entrichteten Zölle oder Abschöpfungen und die bei der Ausfuhr gewährten Erstattungen sowie die in den Währungsgebieten der DM-Ost anfallenden Vertriebskosten."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unter Beachtung des Absatzes 2 sind bei der Bildung des Grenzübergangswertes die zollrechtlichen Vorschriften über den Zollwert und seine Feststellung entsprechend anzuwenden. Dabei ist jedoch stets von einem auf den Ausstellungspflichtigen (§ 23 Abs. 1) bezogenen Rechnungspreis auszugehen; gemeinsame Kosten sind auf die einzelnen Warenarten aufzuteilen."

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

„1. bei der Einfuhr von Waren im Mittelwertverfahren sowie bei der Einfuhr von Rohkaffee auf Grund einer besonderen Vereinbarung nach § 79 Abs. 3 des Zollgesetzes der für die Bemessung der Einfuhrumsatzsteuer festgesetzte Wert;".

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden neue Nummern 2 bis 4.

cc) In der neuen Nummer 4 werden die Worte „dem vorangegangenen Ausfuhrgeschäft oder Einfuhrgeschäft" durch die Worte „der vorausgegangenen Ausfuhr oder Einfuhr" ersetzt.

d) Absatz 5 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Rechnungspreis ist für alle mit einem Anmeldeschein angemeldeten Warenarten in einer Summe in der vereinbarten Währung anzugeben, soweit nicht bei Versand im gemeinschaftlichen Versandverfahren auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaft-

liche Versandverfahren etwas anderes bestimmt ist. Der Grenzübergangswert ist für jede Warenart in Deutscher Mark anzugeben."

8. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Für den Begriff des Herstellungs-(Ursprungs-)landes gelten die Begriffsbestimmungen der Artikel 4 bis 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Sie gelten auch, soweit die Waren von der vorgenannten Verordnung nicht erfaßt werden.

(2) Bei Gemischen von Waren aus verschiedenen Herstellungs-(Ursprungs-)ländern, die im Ausland hergestellt wurden, sind — wenn das Herstellungs-(Ursprungs-)land nicht nach Absatz 1 festgestellt werden kann — die Waren entsprechend dem Mischungsverhältnis auf die einzelnen Herstellungs-(Ursprungs-)länder aufzuteilen. Ist der Anteil der einzelnen Herstellungs-(Ursprungs-)länder an dem Gemisch nicht feststellbar, so ist an Stelle der Herstellungs-(Ursprungs-)länder das Land anzugeben, in dem das Gemisch hergestellt worden ist. Für Gemische von Waren aus verschiedenen Herstellungs-(Ursprungs-)ländern, die im Erhebungsgebiet in einem Lager hergestellt worden sind, findet § 3 Abs. 6 entsprechend Anwendung.

(3) An Stelle des Herstellungs-(Ursprungs-)landes ist anzugeben

1. bei Kunstgegenständen, Sammlungsstücken, Briefmarken für Sammlerzwecke und Antiquitäten das Versendungsland (§ 11);
2. bei dem Erwerb von Seeschiffen das Land, in dessen Schiffsregister das Schiff zuletzt eingetragen war, sonst — mit Ausnahme von Neubauten — das Land, dessen Flagge das Schiff vor dem Erwerb zuletzt geführt hat;
3. bei Waren, die in ein Land eingeführt, dort in den freien Verkehr getreten und anschließend so verwendet worden sind, daß sie der Wirtschaft dieses Landes zuzurechnen sind, dieses Land;
4. bei Waren, deren Herstellungs-(Ursprungs-)land nicht bekannt ist, das Versendungsland (§ 11).

(4) Verbrauchs-(Bestimmungs-)land ist das Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen; ist dieses Land nicht bekannt, so gilt als Verbrauchs-(Bestimmungs-)land das letzte bekannte Land, in das die Waren verbracht werden sollen.

(5) Als Verbrauchs-(Bestimmungs-)land gilt bei der Veräußerung von Seeschiffen das Land, in dessen Schiffsregister das Schiff eingetragen werden soll, sonst das Land, dessen Flagge das Schiff nach seiner Ablieferung führen soll.

(6) Herstellungsort im Erhebungsgebiet ist der Ort, in dem die Ware hergestellt worden ist; anzugeben ist für jede Warenart jedoch nur das Land der Bundesrepublik, in dem dieser Ort liegt. Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.

(7) Zielort im Erhebungsgebiet ist der Bestimmungsort der Sendung; anzugeben sind der letzte bekannte Ort und das Land der Bundesrepublik, in dem die mit dem Anmeldepapier angemeldete Sendung verbleiben soll."

9. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Versendungsland

Versendungsland ist das Land, aus dem die Waren in das Erhebungsgebiet verbracht worden sind, ohne daß sie in Durchfuhrländern anderen als den mit der Beförderung zusammenhängenden Aufenthalten oder Rechtsgeschäften unterworfen wurden. Ist dieses Land nicht bekannt, so gilt als Versendungsland das Herstellungs-(Ursprungs-)land."

10. § 12 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „einem vorausgegangenen Ausfuhrgeschäft" durch die Worte „einer vorausgegangenen Ausfuhr" ersetzt.
    - b) In Absatz 2 werden die Worte „§ 3 Abs. 5" durch die Worte „§ 3 Abs. 6" ersetzt.
    - c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Empfangsland" durch das Wort „Verbrauchs-(Bestimmungs-)land" ersetzt.

11. § 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Unter dem Anlaß der Warenbewegung sind Angaben darüber zu verstehen, ob es sich um Kauf, Verkauf, Kommission, Konsignation, aktive oder passive zollamtlich bewilligte Veredelung, aktive oder passive wirtschaftliche Lohnveredelung oder um welchen anderen Anlaß der Warenbewegung es sich handelt und ob die Waren gegen Entgelt oder ohne Entgelt geliefert werden."

12. § 15 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
        - aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „gleichzeitig" folgender Wortlaut eingefügt:
          „über eine Anmeldestelle in das Erhebungsgebiet eingegangen und".
        - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden vor dem Strichpunkt folgende Worte eingefügt:
          „— soweit nach dem Anmeldeschein keine Zusammenfassungen zugelassen sind —".
        - cc) In Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „jedoch" gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Verbrauchsland" durch das Wort „Verbrauchs-(Bestimmungs-)land" ersetzt.

13. § 16 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Läßt sich der Ausstellungspflichtige bei der Ausstellung des Anmeldescheines vertreten, so hat er seinem Vertreter die für die Ausstellung erforderlichen Angaben oder Unterlagen rechtzeitig zuzuleiten."

14. In § 17 Abs. 3 werden die Worte „über Anmeldestellen in der Hansestadt Lübeck oder" gestrichen.

15. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach § 2 Abs. 3 Nr. 5" durch die Worte „nach § 2 Abs. 3 Nr. 6" ersetzt.

16. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „privaten Zollgutlagern" durch die Worte „privaten Zolllagern unter Zollmitverschluß" ersetzt.

17. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neuer Buchstabe a wird eingefügt:

„a) von Waren, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt werden,

der Hauptverpflichtete nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren;".

bb) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden neue Buchstaben b bis d.

cc) In dem neuen Buchstaben b werden hinter dem Wort „werden" die Worte „ausgenommen die Ausfuhr nach Buchstabe a" eingefügt.

b) Nummer 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) von Waren, die im Verfahren des internationalen Eisenbahnverkehrs befördert werden (TIF-Verfahren),

der Ausgangsbahnhof;".

18. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Worte „auf Grund einer Vereinbarung nach § 79 Abs. 3 des Zollgesetzes" gestrichen.

bb) In Buchstabe c werden die Worte „im Freihafen Bremen" durch die Worte „in den Freihäfen Bremen und Bremerhaven" ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Worte „Buchstaben b bis d" durch die Worte „Buchstaben b bis e" ersetzt.

bb) Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:

„b) von Waren, die im Erhebungsgebiet zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt werden,

die Abgangszollstelle;".

cc) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden neue Buchstaben c bis e.

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende neue Buchstaben b und c werden eingefügt:

„b) von Waren, die im TIF-Verfahren ausgehen,

die für den Ausgangsbahnhof zuständige Zollstelle oder Grenzkontrollstelle,

jedoch beim Ausgang über ein Zollfreigebiet nach See

die Zollstelle des Zollfreigebietes, im Freihafen Hamburg das Freihafenamt;

c) von Waren, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren

aa) über eine Binnengrenze der Europäischen Gemeinschaften ausgehen, wenn die Abgangszollstelle im Erhebungsgebiet liegt,

die Abgangszollstelle,

bb) über eine Binnengrenze der Europäischen Gemeinschaften eingehen und über eine Außengrenze der Europäischen Gemeinschaften aus dem Erhebungsgebiet ausgehen,

die Ausgangszollstelle oder Grenzkontrollstelle,

jedoch beim Ausgang über ein Zollfreigebiet nach See

die Zollstelle des Zollfreigebietes,

im Freihafen Hamburg das Freihafenamt;".

bb) Der bisherige Buchstabe b wird neuer Buchstabe d.

19. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Worte „auf Grund einer Vereinbarung nach § 79 Abs. 3 des Zollgesetzes" gestrichen.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden hinter dem Wort „ausgehen," die Worte „ausgenommen die Ausfuhr nach Buchstabe d," eingefügt.

bb) Folgender neuer Buchstabe d wird angefügt:

„d) von Waren, die im Erhebungsgebiet zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt werden,

zugleich mit der Abfertigung zum Versandverfahren;".

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:

„b) von Waren, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgehen, wenn die Abgangszollstelle im Erhebungsgebiet liegt,

zugleich mit der Abfertigung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren;".

bb) Der bisherige Buchstabe b wird neuer Buchstabe c.

20. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 2 wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „Empfangsland" durch das Wort „Verbrauchs-(Bestimmungs-)land" ersetzt.

bb) In Buchstabe c wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.

cc) Folgender neuer Buchstabe d wird angefügt:

„d) wenn sie nach Abmeldung aus einem aktiven Veredelungsverkehr ohne Vorlage einer Ausfuhranmeldung oder Versand-Ausfuhrerklärung an andere Zollstellen überwiesen werden,

das Herstellungs-(Ursprungs-)land der unveredelten Waren,

die zuletzt angemeldete Einfuhrart und die Benennung der unveredelten Waren mit Menge und Grenzübergangswert."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „eine Zollniederlage" durch die Worte „ein Zolllager" sowie das Wort „Zollgutlager" durch das Wort „Zollager" ersetzt und hinter den Worten „Buchstabe c" noch die Worte „oder Buchstabe d" eingefügt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Werden Waren im TIF-Verfahren durchgeführt, so vermerkt die Eisenbahnverwaltung auf dem Exemplar der internationalen Zollanmeldung, das nach § 29 Nr. 5 an die Stelle eines Anmeldescheines tritt,

den Eingangs- und

den Ausgangsbahnhof im Erhebungsgebiet. Werden Waren im öffentlichen Eisenbahnverkehr im gemeinschaftlichen Versandverfahren durchgeführt, so vermerkt die Eisenbahnverwaltung auf den Exemplaren der Versandscheine T1 oder T2

den Eingangs- und

den Ausgangsbahnhof im Erhebungsgebiet."

21. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) bei der unmittelbaren Einfuhr in den freien Verkehr von Waren des Buchhandels, von Erzeugnissen des graphischen Gewerbes, von Mikrofilmen und von Briefmarken bis zu einem Wert von einschließlich eintausend Deutsche Mark, ausgenommen in den Fällen, in denen die Anmeldescheine mit den Zollpapieren in einem Vordrucksatz zusammengefaßt sind, sowie Briefmarken in den Fällen des § 30 Abs. 1 Nr. 1,".

bb) In Buchstabe b und Buchstabe c werden jeweils die Worte „— bei Kraftfahrzeugen auch in eine formlose vorübergehende Zollgutverwendung —" gestrichen.

b) In Nummer 5 werden die Worte „im öffentlichen Eisenbahnverkehr ohne Gestellung bei einer Zollstelle" durch die Worte „im TIF-Verfahren" ersetzt.

22. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Briefmarken und andere Waren der Tarifnummer 99.04 des Zolltarifs, die durch den Briefmarkenhandel auf dem Postwege ohne Gestellung eingeführt werden und deren Anschreibung der Abfertigung zum freien Verkehr gleichsteht, sind vom Zollbeteiligten monatlich mit einer Sammelanmeldung der zuständigen Zollstelle zugleich mit der Zollanmeldung, spätestens jedoch am 3. Werktag des auf die Anschreibung folgenden Monats anzumelden; steht die Anschreibung solcher Waren der Abfertigung zur vorübergehenden Zollgutverwendung gleich, so sind nur die in den freien Verkehr entnommenen Waren mit Sammelanmeldung anzumelden. Satz 1 gilt auch für Briefmarken, die in Sendungen mit einem Wert von weniger als fünfzig Deutsche Mark eingeführt worden sind."

bb) Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sind an der Sammelsendung nur Einführer mit Sitz im übrigen Erhebungsgebiet beteiligt, so ist eine Zusammenstellung nicht erforderlich, wenn im Anmeldeschein vermerkt wird „Keine Einführer mit Sitz in Berlin, Bremen, Hamburg, Lübeck oder im Saarland."

cc) In Nummer 4 werden die Worte „, soweit die Ausgleichsteuer nach einem pauschalierten Steuersatz berechnet wird" gestrichen.

dd) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a–1) In Buchstabe c Satz 2 werden die Worte „fünfzig Deutsche Mark" durch die Worte „zweihundertvierzig Deutsche Mark" ersetzt.

b–1) Der letzte Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Buchstaben a, b und c gelten auch für zollfreie Waren, die aus einfuhrumsatzsteuerrechtlichen Gründen nicht tarifiert werden, in den Fällen der Buchstaben a und c jedoch nur dann, wenn die Einfuhrsendung aus mehr als fünf verschiedenen Waren besteht. § 15 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt."

ee) In Nummer 9 Buchstabe b werden die Worte „Erdölen und Schieferölen" durch die Worte „Erdölen und Ölen aus bituminösen Mineralien" ersetzt.

ff) In Nummer 13 Buchstabe b werden das Wort „Verbrauchsländer" durch das Wort „Verbrauchs-(Bestimmungs-)länder" und das Wort „Verbrauchslandes" durch das Wort „Verbrauchs-(Bestimmungs-)landes" ersetzt.

gg) In Nummer 15 Buchstabe c Satz 3 werden die Worte „fünfzig Deutsche Mark" durch die Worte „zweihundertvierzig Deutsche Mark" ersetzt.

hh) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. Waren, die durchgeführt werden, sind mit der handelsüblichen Benennung anzumelden, die bekannt ist, sonst mit der Benennung, die aus den Zoll-, Beförderungs- oder Begleitpapieren ersichtlich ist. Die Menge der Waren ist nach dem Rohgewicht anzugeben, die Angabe des Grenzübergangswertes entfällt."

ii) In Nummer 17 werden in Satz 1 die Worte „nach § 2 Abs. 3 Nr. 5" durch die Worte „nach § 2 Abs. 3 Nr. 6" und Satz 2 durch folgende Fassung ersetzt:

„Zur Benennung der Waren genügt die Angabe

Nahrungs- und Genußmittel,

Bunkerkohle,

Gasöl (Dieselkraftstoff und leichtes Heizöl),

mittelschweres und schweres Heizöl, Flugbenzin und leichter Flugturbinenkraftstoff,

mittelschwerer Flugturbinenkraftstoff,

Schmieröle und Schmiermittel,
andere Waren."

b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für Waren, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeführt oder durchgeführt werden, finden Absatz 1 Nr. 11, 12, 13, 14, 15 und 16 sowie Absatz 2 nur Anwendung, soweit keine Vorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren entgegenstehen."

23. Die Befreiungsliste wird in Abschnitt I wie folgt geändert:

a) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Beförderungsmittel und Lademittel sowie Reittiere, Zugtiere und Lasttiere nebst Zubehör, soweit die Waren nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind; Beförderungsmittel und Lademittel, wenn sie während der vorübergehenden Verwendung instand gesetzt werden; Luftfahrzeuge, wenn sie im Rahmen zollamtlich bewilligter oder im Rahmen aktiver oder passiver wirtschaftlicher Veredelungsverkehre gewartet oder ausgebessert werden E A D".

b) Nummer 18 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„18. a) Behälter (Container) und sonstige Großraumbehältnisse, die wie diese verwendet werden, Paletten, Druckbehälter für verdichtete oder flüssige Gase, Kabeltrommeln und Kettbäume, soweit die Waren nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind; diese Waren sind auch dann befreit, wenn sie während der vorübergehenden Verwendung instand gesetzt werden E A D".

c) Die Überschrift vor Nummer 22 erhält folgende Fassung:

„Fotografien, Pläne, Ton- und Datenträger, kinematographische Filme".

d) Nummer 22 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Tonträger und Datenträger, insbesondere Tonbänder, Magnetbänder, Magnetplatten, Lochkarten, Lochstreifen und dergleichen, die nur Mitteilungen oder Daten enthalten, sowie Fernsehbandaufzeichnungen, soweit diese Waren nicht Gegenstand eines Handelsgeschäftes sind E A • ".

bb) Dem Wortlaut des Buchstaben c werden ein Strichpunkt und folgende Worte angefügt:

„; belichtete und entwickelte Filme, die von Wochenschauherstellern im Rahmen eines gegenseitigen Austausches ausgewertet werden E A • ".

e) In Nummer 32 werden die Worte „unmittelbar in Häfen des Erhebungsgebietes einführen" durch die Worte „in Häfen des Erhebungsgebietes anlanden" ersetzt.

f) In Nummer 37 wird das Wort „Zollfreiheit" durch das Wort „Abgabenfreiheit" ersetzt.

g) Nummer 45 wird folgender neuer Buchstabe d angefügt:

„d) auf NATO-Versandschein über die Grenze des Erhebungsgebietes verbracht werden, soweit die Waren

aa) zur Lagerung in einem NATO-Lager im Erhebungsgebiet oder für die ausländischen Streitkräfte bestimmt sind E • •

bb) aus einem NATO-Lager im Erhebungsgebiet ausgeführt werden oder • A •

cc) durch das Erhebungsgebiet durchgeführt werden • • D".

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in der jetzt geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 16 und Nr. 20 Buchstabe b am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Rohwedder

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln

Vom 22. Dezember 1969

Auf Grund des § 1 Abs. 1, des § 2 und des § 8 Abs. 1 des Handelsklassengesetzes vom 5. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1303) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Speisekartoffeln im Sinne dieser Verordnung sind zum menschlichen Verzehr bestimmte Kartoffeln (Solanum tuberosum) der Zolltarifnummer 07.01 A III b, die folgenden Kochtypen entsprechen:

festkochend (Salatware)
vorwiegend festkochend
mehligfestkochend.

(2) Speisefrühkartoffeln im Sinne dieser Verordnung sind zum menschlichen Verzehr bestimmte Kartoffeln (Solanum tuberosum) der Zolltarifnummer 07.01 A II aus der jeweils neuen Ernte, die jeweils bis zum 10. August erstmalig verladen werden.

§ 2

Einführung von gesetzlichen Handelsklassen

(1) Für Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln werden die gesetzlichen Handelsklassen

„Klasse Extra"
„Klasse I"
„Klasse II"

mit den in den §§ 4 bis 6 aufgeführten Merkmalen eingeführt.

(2) Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln dürfen vorbehaltlich des § 3 gewerbsmäßig nur nach einer gesetzlichen Handelsklasse angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden; sie müssen dabei den Anforderungen der §§ 4 bis 6 entsprechen.

§ 3

Ausnahmeregelung

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln, die

1. vom Erzeuger ab Hof unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden;
2. unsortiert an Sortier-, Verpackungs- oder Lagerungsbetriebe zur Aufbereitung, Abpackung oder Bearbeitung geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden;
3. sortiert, auch verpackt, jedoch nicht in Packungen im Sinne des § 7 Abs. 1, an Sortier-, Verpackungs- oder Lagerungsbetriebe zur Aufbereitung, Abpackung oder Bearbeitung geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden;
4. an Verarbeitungsbetriebe geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden;
5. ausgeführt oder in sonstige Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung verbracht werden.

(2) Speisekartoffeln in einer Sortierung unter 30 mm unterliegen nicht dieser Verordnung.

§ 4

Qualitätsmerkmale

(1) Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln müssen vorbehaltlich des § 6 Abs. 1 mindestens folgende Qualitätsmerkmale aufweisen:

1. sortenrein, gesund, ganz, praktisch sauber, fest;
2. frei von:
   a) Kartoffelkrebs
      (Synchytrium endobioticum),
      Bakterienringfäule
      (Corynebacterium sepedonicum),
      Schleimkrankheit
      (Pseudomonas solanacearum);
   b) fremdem Geruch und Geschmack, Keimen über 2 mm Länge, abnormer äußerer Feuchtigkeit, Naß-, Trocken- oder Braunfäule, Salz- oder Hitzeschäden, Frostschäden, Eisenfleckigkeit, Hohl- oder Schwarzherzigkeit, starker Propfenbildung, starker Glasigkeit, starker Stippigkeit, starker Schwarzfleckigkeit;
   c) schweren Beschädigungen, zu deren Beseitigung mehr als 10 % des Gewichts der einzelnen Knolle erforderlich ist,
      Oberflächenschorf, wenn der Befall über 25 % der Knollenoberfläche hinausgeht,
      Tiefenschorf, wenn der Befall über 10 % der Knollenoberfläche hinausgeht,
      stark ergrünten oder mißgestalteten Knollen;
   d) fremden Bestandteilen, wie Erde und losen Keimen.

(2) Speisekartoffeln, die jeweils ab 1. September verladen werden, müssen außerdem schalenfest sein.

§ 5

Größensortierung

(1) Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln müssen nach Größe sortiert sein. Sie dürfen vorbehalt-

lich des § 6 Abs. 2 nicht durch ein Quadratmaß fallen, dessen innere Seitenlänge mindestens beträgt für:

	„Klasse Extra"	„Klasse I"	„Klasse II"
1. Speisekartoffeln			
a) langovale bis lange Sorten	30 mm	30 mm	30 mm
b) runde bis ovale Sorten	35 mm	35 mm	35 mm,
2. Speisefrühkartoffeln	„Klasse Extra"	„Klasse I"	„Klasse II"
a) jeweils ab 20. April für alle Sorten	28 mm	28 mm	28 mm
b) jeweils ab 20. Mai langovale bis lange Sorten	30 mm	30 mm	30 mm
runde bis ovale Sorten	35 mm	35 mm	35 mm.

(2) Innerhalb einer Partie oder Packeinheit darf der Unterschied zwischen der kleinsten und der größten Knolle nicht mehr betragen als

20 mm bei „Klasse Extra" und 30 mm bei „Klasse I".

§ 6

Toleranzen

(1) Bei Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln sind nur folgende Abweichungen von den Vorschriften über Qualität zulässig:

1. Der Anteil an fremden Bestandteilen, wie Erde und losen Keimen, darf bei

„Klasse Extra"	„Klasse I"	„Klasse II"
1 %	2 %	2 %

des Gewichts der jeweiligen Partie oder Packeinheit nicht übersteigen.

2. Der Anteil an braun-, naß- oder trockenfaulen Knollen darf bei

„Klasse Extra"	„Klasse I"	„Klasse II"
1 %	2 %	2 %

des Gewichts der jeweiligen Partie oder Packeinheit nicht übersteigen.

3. Der Anteil an Knollen, der den Qualitätsmerkmalen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben b bis d nicht entspricht, darf einschließlich der in Nr. 1 und 2 genannten Toleranzen insgesamt bei

„Klasse Extra"	„Klasse I"	„Klasse II"
6 %	8 %	10 %

des Gewichts der jeweiligen Partie oder Packeinheit nicht übersteigen.

Mängel, die beim Schälen ohne Mehrabfall zu beseitigen sind, werden bei der Beurteilung und Gewichtsfeststellung nicht berücksichtigt, ausgenommen Oberflächenschorf, wenn der Befall über 25 % der Knollenoberfläche hinausgeht.

4. Der Anteil an Knollen fremder Sorten darf 2 % des Gewichts der jeweiligen Partie oder Packeinheit nicht übersteigen.

In Kleinpackungen mit Gewichtseinheiten bis zu 5 Kilogramm einschließlich sind bei Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln die in Satz 1 Nr. 1 genannten Mängel unzulässig.

(2) Bei Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln sind Abweichungen von den Größensortierungen (§ 5 Abs. 1) nur bis zu 5 mm zulässig; der Anteil der abweichenden Knollen darf bei

	„Klasse Extra"	„Klasse I"	„Klasse II"
1. Speisekartoffeln	3 %	3 %	3 %
2. Speisefrühkartoffeln	4 %	4 %	4 %

des Gewichts der jeweiligen Partie oder Packeinheit nicht übersteigen.

§ 7

Packungen und Verschluß, Gewichtseinheiten

(1) Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln dürfen vorbehaltlich des § 3 gewerbsmäßig nur in Packungen angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Die Packungen müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Das Verpackungsmaterial muß neu sein;
2. das Einfüllgewicht muß
   a) 50, 25 oder 12½ Kilogramm (Großpackungen) oder
   b) 5, 2½ oder 1½ Kilogramm (Kleinpackungen)

   betragen;
3. Großpackungen und Kleinpackungen mit Speisekartoffeln oder Speisefrühkartoffeln der Klasse „Extra" oder der Klasse „I" müssen mit Plombe, Siegel oder in ähnlicher Weise so verschlossen sein, daß beim Öffnen der Verschluß zerstört oder die Packung beschädigt wird (festverschlossene Packung).

(2) Im Einzelhandel und auf Wochenmärkten ist auch die Abgabe von unverpackten Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln zulässig.

(3) Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln der Klasse „II" dürfen nicht in fest verschlossenen Kleinpackungen angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

§ 8

Kennzeichnung

Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln dürfen vorbehaltlich des § 3 gewerbsmäßig nur angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie wie folgt gekennzeichnet sind:

1. Fest verschlossene Packungen müssen auf der Umhüllung, auf einem Anhänger oder in ähnlicher Weise in deutlich sichtbarer und leicht les-

barer, unverwischbarer Schrift und getrennt von sonstiger Aufmachung folgende Angaben enthalten:

a) „Speisekartoffeln" oder „Speisefrühkartoffeln",

b) „Klasse Extra", „Klasse I" oder „Klasse II",

c) bei Speisekartoffeln die Sortenbezeichnung und den Kochtyp „festkochend (Salatware)", „vorwiegend festkochend" oder „mehligfestkochend",

d) bei Speisefrühkartoffeln die sortentypische Form „langoval bis lang" oder „rund bis oval",

e) das Einfüllgewicht in Kilogramm und

f) Name und Anschrift des Betriebs, in dem die Ware abgepackt worden ist oder von dem sie angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird.

2. Lose Ware, die im Einzelhandel oder auf Wochenmärkten angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird, muß mit einem Schild ausgezeichnet sein, das in deutlich sichtbarer und leicht lesbarer Schrift die Angaben nach Nummer 1 Buchstabe a bis d enthält.

§ 9

Marktnotierungen

Börsen und Verwaltungen öffentlicher Märkte, soweit sie amtliche oder für gesetzlich vorgesehene Zwecke bestimmte Preisnotierungen oder Preisfeststellungen für Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln vornehmen, sind verpflichtet, ihren Notierungen oder Feststellungen die gesetzlichen Handelsklassen und die Kochtypen, außerdem bei Speisekartoffeln die Sorten und bei Speisefrühkartoffeln die sortentypischen Formen zugrunde zu legen.

§ 10

Werbung

In öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, darf für Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln ohne Angabe der Bezeichnung der gesetzlichen Handelsklasse und des Kochtyps, außerdem für Speisekartoffeln ohne Angabe der Sorte und für Speisefrühkartoffeln ohne Angabe der sortentypischen Form nicht geworben werden, sofern dabei Preise angegeben werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf eine Gewichtseinheit beziehen.

§ 11

Rechnungen

In Rechnungen, ausgenommen in Rechnungen des Einzelhandels, ist die Handelsklasse anzugeben, unter der das Erzeugnis geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht worden ist.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer

1. Speisekartoffeln oder Speisefrühkartoffeln

   a) entgegen § 2 Abs. 2 nicht nach einer gesetzlichen Handelsklasse oder

   b) unter Verstoß gegen eine Vorschrift des § 7 oder § 8

   gewerbsmäßig anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,

2. der Vorschrift

   a) des § 9 über Preisnotierungen oder Preisfeststellungen,

   b) des § 10 über die Werbung oder

   c) des § 11 über Rechnungen

   zuwiderhandelt.

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Bei Speisekartoffeln in Kleinpackungen der „Klasse I" darf die Angabe der Sorte nach § 8 Nr. 1 Buchstabe c bis zum 10. August 1971 unterbleiben.

(2) Bis zum 31. Dezember 1970 darf Verpackungsmaterial für Kleinpackungen, das den Erfordernissen des § 8 Nr. 1 Buchstabe b bis d nicht entspricht, aufgebraucht werden, sofern es den Vorschriften der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln vom 6. August 1965 (Bundesanzeiger Nr. 147 vom 10. August 1965) entspricht.

(3) Bis zum 30. Juni 1970 darf Verpackungsmaterial für Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln in Einheiten von 20 Kilogramm Einfüllgewicht aufgebraucht werden.

§ 14

Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Handelsklassengesetzes auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln vom 6. August 1965 (Bundesanzeiger Nr. 147 vom 10. August 1965) außer Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1969

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Griesau

Dritte Verordnung über den Umrechnungssatz für französische Franken bei Anwendung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts

Vom 22. Dezember 1969

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1079) in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) wird verordnet:

§ 1

Bei Anwendung des Artikels 22 des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 1039) sind 100 französische Franken mit 24,30 Deutsche Mark zu bewerten.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1969

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (2. DV Sprengstoffgesetz)

Vom 23. Dezember 1969

Inhaltsübersicht

Auf Grund des § 3 Abs. 1, des § 5 Abs. 1, des § 8 Abs. 3, des § 15 Abs. 3, des § 17 Abs. 3 und des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,

auf Grund des § 3 Abs. 1 zudem nach Anhörung des Sachverständigenausschusses für explosionsgefährliche Stoffe,

auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 3 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit,

auf Grund des § 8 Abs. 3 Nr. 1 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I zum Sprengstoffgesetz (Gesetz) werden insbesondere verwendet

1. als Gestein- und Wettersprengstoffe, Zündstoffe, pyrotechnische Sätze, Treibladungspulver und Raketenfesttreibstoffe,

2. für militärische, polizeiliche, technische, wissenschaftliche und analytische Zwecke.

(2) Explosionsgefährliche Stoffe der Anlage II zum Gesetz werden insbesondere verwendet

1. als Hilfsstoffe bei der Herstellung chemischer Erzeugnisse,
2. für technische, wissenschaftliche, analytische, medizinische, zahnmedizinische, veterinärmedizinische und pharmazeutische Zwecke.

(3) Als Zündmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes werden insbesondere Sprengschnüre, Sprengkapseln, Sprengverzögerer, elektrische Zünder, Pulverzündschnüre, Anzünder für Pulverzündschnüre und Zündpillen verwendet.

(4) Als Sprengzubehör im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes werden insbesondere Zündleitungen, Verlängerungsdrähte, Isolierhülsen, Zündmaschinen, Zündmaschinenprüfgeräte und Zündkreisprüfer verwendet.

§ 2

(1) Wettersprengstoffe werden entsprechend ihrer Sicherheit gegen Schlagwetter nach Anlage I in die Klassen I, II und III eingeteilt.

(2) Pyrotechnische Gegenstände werden nach den Anforderungen der Anlage I gemäß ihrer Gefährlichkeit oder ihrem Verwendungszweck in folgende Klassen eingeteilt:

Klasse I: Feuerwerkspielwaren,
Klasse II: Kleinfeuerwerk,
Klasse III: Gartenfeuerwerk,
Klasse IV: Großfeuerwerk,
Klasse T: Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke, insbesondere Gegenstände, die zur Rettung von Menschen, zur Beförderung von Gegenständen oder zu meteorologischen Zwecken bestimmt sind, oder die als Hilfsmittel bei Arbeitsvorgängen, als Signalmittel, als Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel dienen sollen, und Knallkorken.

Die Gegenstände der Klasse T werden nach dem Grad der Gefährlichkeit in die Unterklassen T_1 und T_2 eingeteilt.

II. Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 3

(1) Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf

1. den Erwerb, die Beförderung, die Einfuhr und das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes, das Aufbewahren, das Verwenden und das Vernichten von explosionsgefährlichen Stoffen der Anlage I zum Gesetz, soweit sie verarbeitet sind in
   a) Schallmeßvorrichtungen zur Bestimmung der Wassertiefe mit einem Knallsatz von nicht mehr als je 2 g, wenn diese Gegenstände vom Schiffsführer oder einer von ihm schriftlich beauftragten Person erworben oder verwendet werden,
   b) Schnellauslöseeinrichtungen mit einem Satz von nicht mehr als 2 g, wenn diese Einrichtungen gegen unbefugtes Öffnen gesichert, druckfest und splittersicher sind und von dem Leiter eines Betriebes oder einer von ihm schriftlich beauftragten Person erworben oder verwendet werden,
   c) Anzündern für Verbrennungskraftmaschinen;
2. den Verkehr mit sowie auf die Beförderung, die Einfuhr und das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes, das Aufbewahren, das Verwenden und Vernichten von
   a) explosionsgefährlichen Stoffen der Anlage I zum Gesetz, soweit sie in Sprengniete mit einem Sprengsatz von höchstens 40 g auf 1000 Sprengniete verarbeitet sind,
   b) explosionsgefährlichen Stoffen, die in Zündpillen, Zündhütchen und Zündlamellen verarbeitet sind;
3. den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen, die in Zündhölzern verarbeitet sind, sowie die Beförderung, die Einfuhr und das sonstige Verbringen der in Zündhölzern verarbeiteten explosionsgefährlichen Stoffe in den Geltungsbereich des Gesetzes, mit Ausnahme der Herstellung dieser explosionsgefährlichen Stoffe und ihrer Verarbeitung in Zündhölzern.

(2) Die §§ 6 bis 15, 17 und 18, § 19 Abs. 1 und 2 und § 20 des Gesetzes sind nicht anzuwenden auf den Erwerb, die Einfuhr und das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes sowie das Aufbewahren von Brennzündern, Pulverzündschnüren und Anzündern für Pulverzündschnüre.

(3) § 4 des Gesetzes ist nicht anzuwenden auf

1. explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I zum Gesetz, die für militärische und polizeiliche Zwecke an die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte oder die Polizeien der Länder vertrieben oder ihnen überlassen werden,
2. die in der Anlage I Teil 1 zum Gesetz unter den Nummern 55, 60, 72, 87 bis 89 aufgeführten explosionsgefährlichen Stoffe, soweit sie von dem Inhaber einer nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungsbedürftigen Anlage an den Inhaber einer anderen nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungsbedürftigen Anlage zum Zwecke der Weiterverarbeitung vertrieben oder überlassen werden,

wenn sichergestellt ist, daß die explosionsgefährlichen Stoffe den von der jeweils zuständigen Stelle erlassenen sicherheitstechnischen Lieferbedingungen entsprechen.

§ 4

(1) § 4, §§ 6 bis 15, 17, 18, 19 Abs. 1 und 2 und § 20 des Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. die Herstellung, Be- und Verarbeitung, den Erwerb, die Einfuhr, das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes, das Aufbewahren, das Verwenden und das Vernichten

von kleinen Mengen der explosionsgefährlichen Stoffe der Anlage I zum Gesetz, die für wissenschaftliche, analytische, medizinische, zahnmedizinische, veterinärmedizinische und pharmazeutische Zwecke verwendet werden durch

a) Inhaber von wissenschaftlichen Instituten oder von Laboratorien und die mit der Leitung dieser Stellen beauftragten Personen,
b) Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Heilpraktiker und Dentisten,
c) Personen, die unter Aufsicht oder nach Weisung einer nach Buchstabe a oder b bezeichneten Person handeln;

2. den gegenseitigen Vertrieb und das gegenseitige Überlassen kleiner Mengen zwischen den unter Nummer 1 bezeichneten Personen mit der Maßgabe, daß das Überlassen nur gegen Bestell- und Lieferschein erfolgen darf, die ein Jahr aufzubewahren sind.

Die in Nummer 1 Buchstabe a und b bezeichneten Personen müssen die für die beabsichtigte Tätigkeit erforderliche Fachkunde besitzen.

Als kleine Mengen im Sinne der Nummern 1 und 2 gelten höchstens je 100 g von explosionsgefährlichen Stoffen, die gegen mechanische und thermische Beanspruchung nicht empfindlicher sind als Pentaerythrittetranitrat, und höchstens je 3 g von empfindlicheren explosionsgefährlichen Stoffen.

(2) Für die in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen Stoffen der Anlage II Abschnitt A zum Gesetz gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die §§ 4, 13, 14, 17, 18, 19 Abs. 1 und 2 und § 20 des Gesetzes nicht anzuwenden sind.

(3) Für Betriebslaboratorien, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einer nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungsbedürftigen Anlage, in der mit explosionsgefährlichen Stoffen umgegangen wird, betrieben werden, gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen Stoffen zu Zwecken der Fertigungskontrolle oder der Forschung in einer Menge bis zu 3 kg zulässig sind; das gleiche gilt, soweit die explosionsgefährlichen Stoffe von dem Inhaber eines Betriebslaboratoriums oder den mit der Leitung des Laboratoriums beauftragten Personen erworben, an sie vertrieben oder ihnen überlassen werden.

(4) Die zuständige Behörde kann in den Fällen der Absätze 1 bis 3 im Einzelfall größere Mengen explosionsgefährlicher Stoffe zulassen, soweit der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 5

(1) § 15 des Gesetzes ist auf den Umgang und den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen nicht anzuwenden.

(2) Die §§ 6 bis 12, 17, 18, 19 Abs. 1 und 2 und § 20 des Gesetzes sind nicht anzuwenden auf den Erwerb, den Vertrieb, das Überlassen, das Befördern, das Aufbewahren, das Verwenden und das Vernichten von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I, II und der Unterklasse T1.

(3) § 19 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes ist auf pyrotechnische Gegenstände der Klasse I nicht anzuwenden.

(4) § 4 des Gesetzes ist auf pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV nicht anzuwenden.

§ 6

(1) Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf den Erwerb, das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, das Befördern und das Überlassen von

1. Knallkapseln für Signalzwecke durch die Deutsche Bundesbahn,
2. explosionsgefährlichen Stoffen durch das Zollkriminalinstitut und die Zolltechnischen Prüfungs- und Lehranstalten der Bundeszollverwaltung,
3. explosionsgefährlichen Stoffen durch das Institut für chemisch-technische Untersuchungen,
4. explosionsgefährlichen Stoffen durch das Institut für Chemie der Treib- und Explosivstoffe,
5. explosionsgefährlichen Stoffen durch das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter,

soweit dies zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die §§ 6 bis 13 des Gesetzes sind nicht anzuwenden auf den Erwerb, das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, das Befördern und das Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe durch Einheiten des Katastrophenschutzes des Bundes und der Länder und der kommunalen Gebietskörperschaften, soweit dies zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben erforderlich ist.

§ 7

(1) Die für explosionsgefährliche Stoffe geltenden Vorschriften des Gesetzes und die für Gesteinsprengstoffe geltenden Vorschriften dieser Verordnung sind auch anzuwenden auf zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe, die nicht explosionsgefährlich im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes sind, die §§ 30 und 33 des Gesetzes jedoch mit der Maßgabe, daß eine Freiheitsstrafe oder eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht verhängt werden darf.

(2) Werden diese Stoffe erst an der Verwendungsstelle hergestellt und dort unverzüglich zum Sprengen verwendet, so sind auf sie § 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (Aufzeichnungspflicht) sowie die §§ 21 bis 25 (Kennzeichnung und Verpackung) nicht anzuwenden. Die Mengen ihrer wesentlichen Bestandteile sind jedoch durch die an den Mischladegeräten angebrachten und fortlaufend schreibenden Geräten aufzuzeichnen. Die Meßstreifen sind ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder den von ihr beauftragten Personen auf Verlangen vorzulegen.

III. Zulassung von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör

§ 8

(1) Explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I und der Anlage II Abschnitt A zum Gesetz und Sprengzubehör müssen in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit den in der Anlage I bezeichneten Anforderungen entsprechen.

(2) Die Zulassungsbehörde kann im Einzelfall von einzelnen Anforderungen der Anlage I Ausnahmen bewilligen oder zusätzliche Anforderungen stellen, wenn der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter dies zuläßt oder erfordert.

§ 9

(1) Explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I und der Anlage II Abschnitt A zum Gesetz und Sprengzubehör dürfen keine Bezeichnung haben, die zur Irreführung geeignet ist oder eine Verwechslung mit Stoffen und Gegenständen anderer Beschaffenheit hervorruft.

(2) Die Bezeichnung der Wettersprengstoffe muß mit dem Wort „Wetter" beginnen. Die Sprengstoffe desselben Typs sind zusätzlich durch große lateinische Buchstaben in der Reihenfolge des Alphabets zu unterscheiden.

(3) Bei Zündmaschinen müssen aus der Typenbezeichnung Zünderzahl und Zünderart hervorgehen. Schlagwettergesicherte Zündmaschinen und Zündmaschinenprüfgeräte müssen in der Typenbezeichnung — Zündmaschinen nach der Zünderzahl — den Buchstaben „K" führen.

§ 10

Die Zulassungsbehörde hat dem Zulassungsinhaber die Verwendung eines Zulassungszeichens vorzuschreiben, das sich aus der Kurzbezeichnung der Bundesanstalt für Materialprüfung als Zulassungsbehörde „BAM", dem in der Anlage II für den jeweiligen Stoff oder Gegenstand vorgesehenen Zeichen und einer Kennummer zusammensetzt. Die Kennummer besteht aus einer fortlaufenden Nummer.

IV. Verfahren bei der Zulassung; widerrufliche Zulassung zu Erprobungszwecken

§ 11

(1) Die Zusammensetzung und Beschaffenheit von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör ist an einer Probe oder an einem Baumuster zu prüfen.

(2) Zuständig ist

1. die Zulassungsbehörde für die Prüfung von explosionsgefährlichen Stoffen mit Ausnahme der in Nummer 2 bezeichneten Stoffe und für die Prüfung von pyrotechnischen Gegenständen,
2. die Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke der Westfälischen Berggewerkschaftskasse für die Prüfung von Gestein- und Wettersprengstoffen, von Zündmitteln, die für die Verwendung von Gestein- und Wettersprengstoffen bestimmt sind, und von Sprengzubehör.

(3) Die Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke erteilt dem Antragsteller eine Prüfbescheinigung darüber, ob und inwieweit bei dem geprüften Stoff oder Gegenstand Versagungsgründe nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes vorliegen. Aus der Prüfbescheinigung muß auch hervorgehen, für welchen Verwendungsbereich der geprüfte Stoff oder Gegenstand geeignet ist.

§ 12

(1) Der Antragsteller hat in dem Antrag anzugeben

1. die Bezeichnung des explosionsgefährlichen Stoffes oder des Sprengzubehörs,
2. den Namen und Sitz der herstellenden Firma sowie die Herstellungsstätte und, im Falle der Einfuhr oder des sonstigen Verbringens in den Geltungsbereich des Gesetzes, den Namen (Firma) und Sitz dessen, der die Stoffe oder Gegenstände einführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt,
3. die Beschaffenheit des Stoffes oder Gegenstandes, seine chemische Zusammensetzung, seine physikalischen Eigenschaften, seine Bauart, seinen Verwendungszweck sowie seine Anwendungs- und Wirkungsweise.

Kann die chemische Zusammensetzung nicht mit ausreichender Genauigkeit angegeben werden, so ist der explosionsgefährliche Stoff durch Angaben über sein Herstellungsverfahren zu charakterisieren.

(2) Dem Antrag auf Zulassung von Gestein- und Wettersprengstoffen, von Zündmitteln, die für die Verwendung von Gestein- und Wettersprengstoffen bestimmt sind, und von Sprengzubehör sind beizufügen

1. die Prüfbescheinigung der Berggewerkschaftlichen Versuchsstrecke nach § 11 Abs. 3,
2. die Bezeichnung eines Betriebes oder mehrerer Betriebe, in dem oder in denen die praktische Erprobung (§ 13) durchgeführt werden soll,
3. eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde, daß gegen die Durchführung der praktischen Erprobung in den in Aussicht genommenen Betrieben keine Bedenken bestehen.

(3) Der Antragsteller hat der für die Prüfung nach § 11 Abs. 2 zuständigen Stelle

1. Proben oder Muster des Stoffes oder Gegenstandes und eines Vergleichsstoffes oder -gegenstandes in einer zur Prüfung ausreichenden Menge oder Zahl zu übersenden,
2. auf Verlangen die erforderlichen Belegmuster zum Verbleib zu überlassen.

(4) Die Zulassungsbehörde kann den Zulassungsantrag dem nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes gebildeten Sachverständigenausschuß für explosionsgefährliche Stoffe zur Stellungnahme vorlegen, wenn zweifelhaft ist, ob bei Erteilung der Zulassung der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter gewährleistet ist.

§ 13

(1) Explosionsgefährliche Stoffe können zu Erprobungszwecken in einem Betrieb oder in mehreren Betrieben widerruflich zugelassen werden, wenn ihre Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit durch die Prüfung nach § 11 Abs. 1 nicht ausreichend zu ermitteln sind. Gestein- und Wettersprengstoffe sowie Zündmittel, die für die Verwendung von Gestein- und Wettersprengstoffen bestimmt sind, sind praktisch zu erproben. Von einer praktischen Erprobung von Sprengzubehör kann abgesehen werden, wenn dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter nicht erforderlich erscheint.

(2) Von der Zusammensetzung und Beschaffenheit eines widerruflich zugelassenen Stoffes oder Gegenstandes kann während der praktischen Erprobung im Rahmen der in der widerruflichen Zulassung festgelegten Begrenzung mit Zustimmung der Prüfstelle (§ 11 Abs. 2) abgewichen werden, wenn der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter gewährleistet ist. Hierüber sind die Zulassungsbehörde und die für die Aufsicht über die Erprobung zuständige Behörde zu unterrichten.

(3) Die praktische Erprobung erfolgt unter Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde; es sind zu beteiligen:

1. an der Erprobung von Gestein- und Wettersprengstoffen und von Zündmitteln, die für die Verwendung von Gestein- und Wettersprengstoffen bestimmt sind, und von Sprengzubehör die Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke und auf Verlangen auch die Zulassungsbehörde,
2. an der Erprobung sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe und pyrotechnischer Gegenstände die Zulassungsbehörde,
3. an der Erprobung in Betrieben, die nicht der Bergaufsicht unterliegen, auch die zuständigen Träger der Unfallversicherung.

(4) Über das Ergebnis der praktischen Erprobung von Gestein- und Wettersprengstoffen und von Zündmitteln, die für die Verwendung von Gestein- und Wettersprengstoffen bestimmt sind, sowie von Sprengzubehör fertigt die nach Landesrecht zuständige Behörde einen Erprobungsbericht an, den sie der Zulassungsbehörde übersendet. Der Erprobungsbericht ist im Benehmen mit dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu fertigen, sofern die Erprobung in einem Betrieb durchgeführt worden ist, der nicht der Bergaufsicht unterliegt.

§ 14

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines explosionsgefährlichen Stoffes oder von Sprengzubehör nach § 4 des Gesetzes entscheidet die Bundesanstalt für Materialprüfung durch schriftlichen Bescheid.

(2) Der Zulassungsbescheid hat folgende Angaben zu enthalten

1. die Bezeichnung des explosionsgefährlichen Stoffes oder des Sprengzubehörs,
2. den Namen (Firma) und Sitz des Herstellers sowie die Herstellungsstätte und, im Fall der Einfuhr oder des sonstigen Verbringens in den Geltungsbereich des Gesetzes, den Namen (Firma) und Sitz dessen, der den Stoff oder Gegenstand einführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt,
3. Angaben über die für die Verwendung wesentlichen Merkmale des Stoffes oder Gegenstandes,
4. Art und Form des Zulassungszeichens (§ 10); bei der Zulassung von Sprengschnüren und Pulverzündschnüren auch die Farbe des Kennfadens, bei der Zulassung von Sprengkapseln, Sprengverzögerern und Sprengzündern auch die Form des Zeichens der Herstellungsstätte,
5. die Befristungen, inhaltlichen Beschränkungen und Bedingungen der Zulassung und die mit ihr verbundenen Auflagen.

(3) In dem Zulassungsbescheid muß dem Zulassungsinhaber aufgegeben werden, einen Auszug des Zulassungsbescheides den Verwendern auszuhändigen, soweit darin Bestimmungen für die Verwendung des Gegenstandes getroffen sind.

§ 15

(1) Die Zulassung von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör sowie die Rücknahme oder der Widerruf einer Zulassung werden im Bundesanzeiger und im Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung bekanntgemacht. Die Bekanntmachung soll die in § 14 Abs. 2 bezeichneten Angaben enthalten.

(2) Bei befristeten Zulassungen kann von der Bekanntmachung abgesehen werden.

§ 16

(1) Die Zulassungsbehörde erhebt für die im Zulassungsverfahren erforderliche Prüfung und die Entscheidung über die Zulassung von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör von dem Antragsteller Gebühren.

(2) Der Personalaufwand für die im Zulassungsverfahren erforderliche Prüfung wird nach den Stundensätzen der Anlage III berechnet; zur Abgeltung des Sachaufwandes wird eine Grundgebühr nach den Sätzen der Anlage III erhoben.

(3) Die Gebühr für die Zulassung beträgt mindestens fünfzig Deutsche Mark und darf fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigen. Wird die Zulassung versagt oder wird der Zulassungsantrag zurückgenommen, bevor über ihn entschieden ist, so ist die halbe Gebühr zu erheben.

(4) Neben den Gebühren sind als Auslagen vom Antragsteller zu erstatten

1. die Kosten der von der Behörde aufgewendeten Prüfmittel,
2. bei Prüfungen außerhalb der Dienststelle die Reisekosten der Bediensteten,
3. beim Versand die Kosten der Beförderung und der Verpackungsmittel,

4. bei der Prüfung von Gegenständen, die der Prüfstelle nach § 11 Abs. 2 aus dem Ausland zugesandt werden, die aufgewendeten Eingangsabgaben und die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Gebühren,
5. die Kosten für die Veröffentlichung der Zulassung und für die Veröffentlichung der Rücknahme und des Widerrufs der Zulassung,
6. die Fernsprechgebühren im Fernverkehr.

(5) Die Zulassungsbehörde erhebt für die Prüfung explosionsgefährlicher Stoffe nach der Anlage III zum Gesetz Gebühren, deren Höhe nach den Stundensätzen der Anlage III zu bemessen ist. Auf die Erstattung der Auslagen ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

(6) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig. Die Bearbeitung eines Antrags kann von der Zahlung eines Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

V. Allgemeine Vorschriften über Kennzeichnung und Verpackung, Überlassen zur Beförderung

§ 17

(1) Wer explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, darf diese Stoffe oder Gegenstände anderen nur überlassen, wenn sie und ihre Verpackung gemäß den Vorschriften der Abschnitte VI bis X gekennzeichnet sind. Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes vorschreiben, ist folgende Kennzeichnung anzubringen

1. die Bezeichnung des jeweiligen Stoffes oder Gegenstandes,
2. das vorgeschriebene Zulassungszeichen,
3. der Name oder die Firma des Herstellers,
4. die Herstellungsstätte,
5. das Gefahrensymbol in schwarzer Farbe auf orangegelbem Grund nach Anlage IV; es muß mindestens ein Zehntel der von der Kennzeichnung eingenommenen Fläche ausfüllen.

(2) Auf der Innenverpackung explosionsgefährlicher Stoffe kann anstelle der Kennzeichnung nach Absatz 1 Nr. 5 der Hinweis „Explosionsgefährlich" angebracht werden, sofern nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter für das Versandstück die Kennzeichnung mit dem Gefahrensymbol nach Absatz 1 Nr. 5 nicht vorgeschrieben ist.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör, die

1. zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bestimmt sind,
2. zu militärischen und polizeilichen Zwecken für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte, oder die Polizeien der Länder hergestellt und ihnen überlassen werden.

(4) Die vorgeschriebene Kennzeichnung auf dem Gegenstand oder auf der Verpackung muß deutlich sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft sein. Die Kennzeichnung ist in deutscher Sprache anzubringen. Kennzeichnungen in verschlüsselter Form sind unzulässig, soweit dies nicht in den Abschnitten VI bis X ausdrücklich zugelassen ist. Für die Kennzeichnung auf der Innenverpackung mit dem Gefahrensymbol brauchen die in Absatz 1 Nr. 5 vorgeschriebene Farbe und Größe nicht eingehalten zu werden.

§ 18

Wer explosionsgefährliche Stoffe herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, darf diese Stoffe anderen nur überlassen, wenn sie gemäß den Vorschriften der Abschnitte VI bis X verpackt sind. Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes vorschreiben, muß die Verpackung hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit und Undurchlässigkeit folgenden Anforderungen genügen:

1. Die Verpackungen müssen so verschlossen und beschaffen sein, daß der Inhalt bei gewöhnlicher Beanspruchung nicht beeinträchtigt wird und vom Inhalt nichts nach außen gelangen kann; dies gilt nicht, wenn die Eigenschaften des Stoffes andere Sicherheitsvorkehrungen erfordern.
2. Der Werkstoff der Verpackungen und ihrer Verschlüsse darf vom Inhalt nicht angegriffen werden und darf keine Verbindung mit ihm eingehen, die eine Explosion, eine Entzündung oder einen anderen Vorgang herbeiführen kann, der ähnliche Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter verursacht.
3. Die Verpackung und ihre Verschlüsse müssen in allen Teilen so fest und stark sein, daß sie sich nicht lockern oder öffnen und allen Beanspruchungen zuverlässig standhalten, denen sie üblicherweise ausgesetzt sind.

§ 19

Wer explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör vertreibt, darf diese Stoffe oder Gegenstände anderen nur überlassen, wenn er sich auf Grund von Stichproben überzeugt hat, daß

1. die explosionsgefährlichen Stoffe gemäß den Vorschriften der §§ 17 und 18 und der Abschnitte VI bis VIII und X gekennzeichnet und verpackt sind,
2. das Sprengzubehör gemäß den Vorschriften des § 17 und des Abschnitts IX gekennzeichnet ist.

§ 20

(1) Explosionsgefährliche Stoffe dürfen vom Hersteller anderen zur Beförderung nur überlassen werden, wenn auf dem Versandstück der Hinweis „Explosionsgefährlich" angebracht ist, sofern nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter für das Versandstück die Kennzeichnung mit dem Gefahrensymbol nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 nicht vorgeschrieben ist. In das Beförderungspapier ist der Hinweis „Explosionsgefährlich" aufzunehmen.

(2) Im übrigen bleiben die Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter unberührt.

VI. Gestein- und Wettersprengstoffe

§ 21

(1) Gesteinsprengstoffe und Wettersprengstoffe der Klasse I müssen in Paketen verpackt sein; dies gilt nicht für brisante Gesteinsprengstoffe, wenn das Gewicht der einzelnen Patrone mindestens 500 g beträgt oder die paketlose Verpackung nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen ist. Wettersprengstoffe der Klassen II und III müssen in wasserdichten durchsichtigen Kunststoffschläuchen verpackt und zu Paketeinheiten gebündelt sein. Diese Verpackung ist auch für Patronen brisanter Gesteinsprengstoffe mit einem Gewicht von weniger als 500 g und für Wettersprengstoffe der Klasse I zulässig.

(2) Absatz 1 ist auf Gesteinsprengstoffe nicht anzuwenden, wenn diese Stoffe in kleineren Mengen, als sie in der Ursprungsverpackung des Herstellers enthalten sind, dem Verbraucher überlassen werden; die Gesteinsprengstoffe müssen jedoch handhabungssicher und so verpackt sein, daß sie gefahrlos befördert werden können.

§ 22

(1) Undurchsichtige Umhüllungen der Patronen und Pakete von Pulversprengstoffen müssen braun sein. Die Kisten, Kartons und Fässer sowie Umhüllungen, in denen Pulversprengstoffe verpackt werden, müssen folgende Angaben tragen:

1. die Kennzeichnung nach § 17 Abs. 1,
2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
3. das Gewicht des Sprengstoffinhalts.

Pakete und Patronen sind nach § 17 Abs. 1 zu kennzeichnen. Soweit sich die Kennzeichnung mit dem Zulassungszeichen und dem Gefahrensymbol (§ 17 Abs. 1 Nr. 5) auf den Patronen nicht anbringen läßt, genügt die Kennzeichnung auf den Paketen.

(2) Die in Absatz 1 vorgeschriebene Kennzeichnung ist auf den Patronen und Paketen in schwarzen, auf den Behältern in roten Schriftzeichen und Zahlen anzubringen.

§ 23

(1) Undurchsichtige Umhüllungen der Patronen und Pakete von brisanten Gesteinsprengstoffen müssen rot sein; durchsichtige Umhüllungen müssen rote Farbe erkennen lassen. Bei undurchsichtiger, starrer Umhüllung von Patronen genügt zur Kennzeichnung ein mindestens 5 cm breiter roter Ring.

(2) Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen brisante Gesteinsprengstoffe verpackt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:

1. die Kennzeichnung nach § 17 Abs. 1,
2. die Monats- und Jahreszahl der Herstellung,
3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
4. das Gewicht des Sprengstoffinhalts.

(3) Pakete und Patronen müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:

1. die Kennzeichnung nach § 17 Abs. 1,
2. die Jahreszahl der Herstellung,
3. die Nummer der Kiste oder des Kartons.

§ 22 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Pakete einer Sprengstoffkiste oder eines Kartons sind zusätzlich mit einer fortlaufenden Nummer und mit der Zahl der in dem Paket enthaltenen Patronen zu kennzeichnen. Patronen sind zusätzlich mit der Nummer des Pakets zu kennzeichnen.

(4) Werden Patronen brisanter Gesteinssprengstoffe in wasserdichten durchsichtigen Kunststoffschläuchen verpackt und zu Paketeinheiten gebündelt, so genügt die Kennzeichnung der Paketeinheiten in der Kiste oder in dem Karton mit einer durchlaufenden Nummer.

(5) Für die in den Absätzen 2 und 3 vorgeschriebene Kennzeichnung sind bei Patronen und Paketen schwarze, bei den Kisten, Kartons und anderen Behältern rote Schriftzeichen und Zahlen zu verwenden.

§ 24

(1) Die Umhüllung der Patronen und Pakete von Wettersprengstoffen müssen folgende Farben haben oder erkennen lassen:

1. der Klasse I: Gelblich-weiß;
2. der Klasse II: Gelblich-weiß mit 2 cm breiten grünen Querstreifen;
3. der Klasse III: Grün

(2) Für die Kennzeichnung der Kisten, Kartons, Paketeinheiten und Patronen, in denen Wettersprengstoffe verpackt werden, gilt § 23 Abs. 2 bis 4 entsprechend. An Stelle der Monatszahl ist die Jahreswochenzahl anzugeben.

(3) Für die in Absatz 2 vorgeschriebene Kennzeichnung sind schwarze Schriftzeichen und Zahlen zu verwenden.

§ 25

Wer Pulversprengstoffe herstellt, einführt, sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt oder vertreibt, darf diese anderen zum Schnüren und zum Kessel- und Lassensprengen in loser Form überlassen.

VII. Sonstige explosionsgefährliche Stoffe und explosionsgefährliche Stoffe aus Fund- und Lagermunition

§ 26

(1) Behälter und Pakete, in denen Zündstoffe, pyrotechnische Sätze, Treibladungspulver und Raketenfesttreibstoffe verpackt werden, müssen folgende Angaben tragen:

1. die Kennzeichnung nach § 17 Abs. 1,
2. die Monats- und Jahreszahl der Herstellung,
3. die Anzahl der Gegenstände oder die Menge des Stoffes,
4. eine Gebrauchsanweisung und die bei der Zulassung vorgeschriebenen Hinweise.

(2) Behälter und Pakete, in denen

1. Stoffe der Anlage II Abschnitt A zum Gesetz,

2. Stoffe der Anlage II Abschnitt B und C zum Gesetz

verpackt werden, müssen die Angaben nach Absatz 1 tragen. Im Falle der Nummer 2 ist die Kennzeichnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 nicht erforderlich.

(3) Die Verpackung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Stoffe muß folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Der Werkstoff und die Konstruktion der Verpakkungen müssen so beschaffen sein, daß sie keine nach dem Stand der Technik vermeidbare Erhöhung der Gefahr bewirken,
2. die Menge der Stoffe in der Verpackungseinheit ist so zu wählen, daß bei Temperaturen, denen die Stoffe beim Transport und bei der Lagerung üblicherweise ausgesetzt sind, keine Selbstentzündung eintritt. Ist diese Forderung nicht erfüllbar, so ist durch dauernde Kühlung eine Selbsterhitzung zu verhindern.

§ 27

(1) Explosionsgefährliche Stoffe dürfen nicht vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn sie ganz oder teilweise stammen aus

1. Fundmunition oder
2. Zündkörpern, Sonderkörpern mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Treibladungspulver, ausgenommen einbasigem Treibladungspulver, oder aus Festtreibstoffraketen, von Lagermunition oder
3. Lagermunition oder anderen als den in Nummer 2 genannten Gegenständen von Lagermunition, die
   a) wegen ungenügender Lagerbeständigkeit ausgesondert war oder
   b) außergewöhnlichen mechanischen, thermischen oder sonstigen Beanspruchungen unterworfen war, von denen anzunehmen ist, daß sie die Empfindlichkeit oder Beständigkeit der in der Munition enthaltenen Stoffe, insbesondere durch Einwirkung von Bränden oder Explosionen, verändert haben.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Sonderkörper: in der Munition enthaltene Körper, die dazu bestimmt sind, Brand-, Leucht-, Nebel-, Reiz-, Rauch- oder ähnliche Wirkungen zu erzeugen;
2. Lagermunition: militärische Munition, die von zuständigen staatlichen oder militärischen Stellen übernommen und seit diesem Zeitpunkt bis zu ihrer Abgabe an einen Unternehmer ununterbrochen durch solche Stellen verwahrt und verwaltet worden ist;
3. Fundmunition: militärische Munition, die von einem Unternehmer erlangt worden und nicht Lagermunition ist.

VIII. Zündmittel

§ 28

(1) Jede Sprengschnur muß einen Kennfaden haben, der die Herstellungsstätte erkennen läßt und dessen Farbe im Zulassungsbescheid festgelegt ist.

(2) Sprengschnüre müssen auf Rollen gewickelt und dürfen nicht länger als 500 m sein. Jede Rolle muß folgende Angaben tragen:

1. die Kennzeichnung nach § 17 Abs. 1,
2. die Länge der Sprengschnur,
3. die Monats- und Jahreszahl der Herstellung.

§ 29

(1) In den Flachböden der Sprengkapseln muß das Zeichen der Herstellungsstätte in der im Zulassungsbescheid festgelegten Form eingeprägt sein.

(2) Sprengkapseln müssen in Schachteln mit höchstens 100 Stück verpackt sein.

(3) Die Schachteln müssen folgende Angaben tragen:

1. die Kennzeichnung nach § 17 Abs. 1,
2. die Anzahl der Sprengkapseln,
3. die Jahreszahl der Herstellung.

Ferner muß in jeder Schachtel ein Zettel enthalten sein, auf dem der Tag der Herstellung ersichtlich ist.

§ 30

(1) In die Hülsen von Sprengverzögerern muß das Zeichen der Herstellungsstätte in der im Zulassungsbescheid festgelegten Form eingeprägt sein.

(2) Sprengverzögerer müssen in Schachteln zu höchstens 100 Stück verpackt sein.

(3) Die Schachteln müssen folgende Angaben tragen:

1. die Kennzeichnung nach § 17 Abs. 1,
2. die Anzahl der Sprengverzögerer,
3. die mittlere Verzögerungszeit in Millisekunden,
4. die Jahreszahl der Herstellung.

§ 31

(1) Elektrische Zünder müssen in Paketen zu höchstens 100 Stück verpackt sein. Jedes Paket muß mit einem Zettel versehen sein, der bei Brückenzündern A gelbe Farbe mit dem Buchstaben „A", bei Brückenzündern U gelbe Farbe mit dem Buchstaben „U", bei Brückenzündern HU blaue Farbe hat und folgende Angaben tragen muß:

1. die Kennzeichnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
2. die Anzahl der Zünder,
3. bei Brückenzündern A und U den Brücken- und Gesamtwiderstand, bei Brückenzündern HU den Gesamtwiderstand,
4. die Zünderdrahtlänge und das -material,
5. bei Sprengzeitzündern Zeitstufenabstand und -anzahl, bei Zündschnurzeitzündern die Länge der Zündschnüre,
6. „Schlagwettersicher" oder „Nichtschlagwettersicher",
7. die Monats- und Jahreszahl der Herstellung.

(2) Brückenzünder A, die einem Verbraucher in einer Lieferung überlassen werden, müssen der gleichen Widerstandsgruppe angehören. In der nächsten Lieferung dürfen die Zünder nur der gleichen oder

einer benachbarten Widerstandsgruppe angehören. Die Zünder gehören der gleichen Widerstandsgruppe an, wenn sich ihre Brückenwiderstände um nicht mehr als 0,25 Ω unterscheiden.

§ 32

(1) In den Flachboden der Zünderhülsen von Sprengzündern müssen das Zeichen der Herstellungsstätte in der im Zulassungsbescheid festgelegten Form, in den Flachboden von Sprengzeitzündern auch die Zeitstufennummer sowie bei Brückenzündern U außerdem der Buchstabe „U" eingeprägt sein.

(2) Schlagwettersichere Sprengzünder müssen Hülsen aus Kupfer oder Messing haben; die Hülsen dürfen keine Färbung erhalten.

Die Hülsen nichtschlagwettersicherer Zünder müssen sich in Material oder Farbe deutlich von metallisch blankem Kupfer oder Messing unterscheiden.

(3) Die Isolierung der beiden Zünderdrähte von Brückenzündern A und Brückenzündern U muß wie folgt gefärbt sein:

1. bei Sprengmoment- und Brennzündern	gelb-weiß
2. bei Millisekundenzündern	gelb-grün
3. bei Halbsekundenzündern	gelb-rot

(4) Die Isolierung der beiden Zünderdrähte von Brückenzündern HU muß wie folgt gefärbt sein:

1. bei Sprengmomentzündern	blau-weiß
2. bei Millisekundenzündern	blau-grün
3. bei Halbsekundenzündern	blau-rot

(5) An den Zünderdrähten von Brückenzündern U muß der Buchstabe „U" angebracht sein.

(6) Bei Sprengzeitzündern muß die Zeitstufennummer an den Zünderdrähten in gelber Farbe angebracht und bei Brückenzündern „U" mit dem Buchstaben U verbunden sein. Bei Millisekundenzündern muß an den Zünderdrähten der Verzögerungszeitenabstand in Millisekunden angegeben sein, sofern er weniger als 30 Millisekunden beträgt.

§ 33

(1) Jede Pulverzündschnur muß einen Kennfaden haben, der die Herstellungsstätte erkennen läßt und die im Zulassungsbescheid festgelegte Farbe trägt.

(2) Die Gefäße, in denen die Pulverzündschnurringe oder -rollen verpackt werden, müssen mit einem Zettel versehen sein, der folgende Angaben tragen muß:

1. die Kennzeichnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
2. die Anzahl der Pulverzündschnurringe oder -rollen und die Länge eines Ringes oder einer Rolle,
3. die Monats- und Jahreszahl der Herstellung.

§ 34

(1) Anzünder für Pulverzündschnüre müssen in Schachteln mit höchstens 25 Stück verpackt sein. Die Schachteln müssen die Anzünder gegen Feuchtigkeit schützen.

(2) Jede Schachtel mit Anzündern für Pulverzündschnüre muß folgende Angaben tragen:

1. die Kennzeichnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
2. die Anzahl der Anzünder,
3. die Monats- und die Jahreszahl der Herstellung,
4. bei Zündlichtern: die Brennzeit in Sekunden.

(3) Für die Kennzeichnung und Verpackung von Anzündern für Pulverzündschnüre in Form von Anzündlitzen gilt § 33 entsprechend. Die Kennzeichnung muß außerdem die Brennzeit in Sekunden je Meter angeben.

IX. Sprengzubehör

§ 35

(1) Die Isolierung von Zündleitungen, deren elektrischer Widerstand je 100 m Länge eines Leiters nicht mehr als 2 Ω beträgt, muß gelb gefärbt sein. Bei einem Widerstand von mehr als 2 Ω muß sie rot gefärbt sein.

(2) Rollen, in denen Zündleitungen verpackt werden, müssen mit einem Zettel versehen sein, der folgende Angaben tragen muß:

1. die Kennzeichnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
2. die Länge der Zündleitung und der Werkstoff des Leiters,
3. den elektrischen Widerstand für 100 m einfache Leitungslänge.

§ 36

(1) Die Isolierung von Verlängerungsdrähten aus Stahl muß grau, die Isolierung von Verlängerungsdrähten aus Kupfer grün gefärbt sein.

(2) Rollen, in denen Verlängerungsdrähte verpackt werden, müssen mit einem Zettel versehen sein, der folgende Angaben tragen muß:

1. die Kennzeichnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
2. die Länge des Verlängerungsdrahtes und der Werkstoff des Leiters,
3. der elektrische Widerstand für 100 m Drahtlänge.

(3) Packungen mit Isolierhülsen müssen mit einem Zettel versehen sein, der folgende Angaben tragen muß:

1. die Kennzeichnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
2. die Anzahl der Isolierhülsen.

§ 37

(1) Zündmaschinen müssen folgende Angaben tragen:

1. die Kennzeichnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 bis 4,
2. die Typenbezeichnung nach § 9 Abs. 3,
3. die Zünderart, die Schaltweise und die zulässige Anzahl der Zünder,
4. der elektrische Höchstwiderstand,
5. die Fabrik-Nummer,
6. die Jahreszahl der Herstellung,
7. bei schlagwettergesicherten Zündmaschinen: (S),
8. bei Zündmaschinen mit einer Verriegelungsvorrichtung mit Ausnahme von Zündmaschinen mit

Anzeigevorrichtung für die Kondensatorspannung, den Buchstaben „Z" vor der Fabrik-Nummer.

(2) Zündmaschinenprüfgeräte müssen folgende Angaben tragen:

1. die Kennzeichnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 bis 4,
2. die Typenbezeichnung,
3. die Bezeichnung der Zündmaschinentypen, zu deren Nachprüfung das Gerät bestimmt ist,
4. die Fabrik-Nummer,
5. die Jahreszahl der Herstellung,
6. bei schlagwettergesicherten Zündmaschinenprüfgeräten: (S).

(3) Zündkreisprüfer müssen folgende Angaben tragen:

1. die Kennzeichnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 bis 4,
2. die Typenbezeichnung,
3. der elektrische Widerstandsbereich,
4. die Fabrik-Nummer,
5. die Jahreszahl der Herstellung.

§ 38

Lade- und Mischladegeräte müssen folgende Angaben tragen:

1. die Kennzeichnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 bis 4,
2. die Typenbezeichnung,
3. die Fabrik-Nummer.

X. Pyrotechnische Gegenstände

§ 39

(1) Pyrotechnische Gegenstände sowie ihre Verpackung müssen folgende Angaben tragen:

1. die Kennzeichnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3; an Stelle des Namens oder der Firma des Herstellers kann dessen Warenzeichen auf den pyrotechnischen Gegenständen angebracht sein. Auf der kleinsten Ursprungsverpackung ist außerdem das Bruttogewicht der Verpackungseinheit anzubringen,
2. im Falle der Einfuhr oder des sonstigen Verbringens in den Geltungsbereich des Gesetzes auch den Namen (Firma) oder statt dessen das Warenzeichen dessen, der die Gegenstände einführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt.

Gegenstände der Klassen IV und T mit Ausnahme der Knallkorken müssen außerdem mit der Jahreszahl der Herstellung gekennzeichnet werden.

(2) Soweit sich die Kennzeichnung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen läßt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit.

(3) Für die Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände sind folgende Farben zu verwenden

Klasse I:	Schwarz
Klasse II:	Grün
Klasse III:	Blau
Klasse IV:	Rot
Klasse T:	Braun

Gegenstände der Unterklasse T_1 und ihre Verpackung müssen mit einem „T" im Viereck, Gegenstände der Unterklasse T_2 und ihre Verpackung mit einem „T" im Kreis gekennzeichnet sein. Dies gilt nicht für Knallkorken.

§ 40

(1) Außer der Kennzeichnung nach § 39 Abs. 1 bis 3 sind folgende Hinweise anzubringen bei pyrotechnischen Gegenständen

der Klasse II:	„Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten",
der Klasse III:	„Abgabe nur gegen Vorlage einer behördlichen Erlaubnis zum Abbrennen",
der Klasse IV:	„Abgabe nur gegen Vorlage einer behördlichen Erlaubnis",
der Klasse T:	„Nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden",
bei Knallkorken:	„Vorsicht Knallkorken! Abgabe nur in ganzen Schachteln erlaubt".

(2) Den pyrotechnischen Gegenständen der Klassen II, III und T sowie jedem aus pyrotechnischen Gegenständen der Klassen II und III zusammengestellten Feuerwerksstück ist eine Gebrauchsanweisung beizufügen.

(3) Für die Hinweise und Anweisungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 39 Abs. 2 entsprechend.

§ 41

Für die Verpackung von Knallkorken gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die einzelne Verpackungsschachtel darf höchstens 50 Knallkorken enthalten; diese müssen auf den Schachtelboden geklebt sein.
2. Die Verpackungsschachteln müssen aus zäher, widerstandsfähiger Pappe hergestellt sein. Der Unterteil der Schachtel muß so hoch sein, daß sein oberer Rand 5 mm über der Oberfläche der eingeklebten Knallkorken liegt, und so bemessen sein, daß die Knallkorken sich nirgends zwängen. Der Deckel der Schachtel muß dicht schließen und mindestens 15 mm über den oberen Rand des Unterteils greifen.
3. Der Raum zwischen und über den Knallkorken muß bis zum Schachtelrand mit Holzmehl ausgefüllt sein, das keine Bestandteile enthalten darf, durch die das Deckblättchen verletzt werden kann. Das Holzmehl muß mit einem weichen Stoff abgedeckt sein.
4. Der Deckel und das Unterteil der gefüllten Schachtel müssen durch einen Klebstreifen fest miteinander verbunden sein.
5. Fertige Schachteln müssen beim Versand zu Paketen vereinigt sein. Ein Paket darf nicht mehr als 10 Schachteln enthalten. Die Pakete müssen in Holzkisten oder in anderen für die Beförderung auf der Eisenbahn zugelassenen Versandbehältern derart verpackt sein, daß sie gegen Verschieben gesichert sind.

§ 42

(1) Wer pyrotechnische Gegenstände herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, darf diese anderen nur überlassen, wenn ihre Sätze

1. mechanisch oder chemisch nicht verunreinigt sind,
2. keine saure Reaktion zeigen, es sei denn, daß die Handhabungssicherheit oder die Lagerbeständigkeit nicht beeinträchtigt wird,
3. folgende Ausgangsstoffe nicht enthalten:
   a) Schwefel mit freier Säure oder mit mehr als 0,1 v. H. unverbrennbaren Bestandteilen,
   b) Schwefelblüte,
   c) weißen (gelben) Phosphor,
   d) Kaliumchlorat mit mehr als 0,15 v. H. Bromatgehalt.

(2) Wer pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, darf diese Gegenstände anderen nur überlassen, wenn sie folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Sätze dürfen nicht selbstentzündlich sein; eine vierwöchige Lagerung bei 50° C darf bei ihnen keine chemische Veränderung hervorrufen, die eine Gefahrenerhöhung bedeutet. Enthalten die Gegenstände verschiedene Sätze, so dürfen die Bestandteile dieser Sätze nicht in Reaktion untereinander treten können, die zur Selbstentzündung führt.
2. In Knallsätzen dürfen an explosionsgefährlichen Stoffen nur Schwarzpulver, andere Nitratgemische oder Nitrozellulose mit 12,6 v. H. und weniger Stickstoffgehalt enthalten sein; Perchloratgemische sind zulässig.
3. Die pyrotechnischen Sätze dürfen folgende Stoffe nicht enthalten:

   Ammoniumsalze oder Amine zusammen mit Chloraten, Chlorate zusammen mit Metallen, Antimonsulfiden oder Kaliumhexacyanoferrat (II). Die Verwendung von Ammoniumsalzen und Aminen zusammen mit Chloraten in Rauch erzeugenden Gemischen ist zulässig, wenn durch die Zusammensetzung des pyrotechnischen Satzes eine hinreichende Beständigkeit gewährleistet ist.

   Enthält ein pyrotechnischer Gegenstand mehrere zulässige Sätze, so sind diese so anzuordnen, daß keine Mischungen der in Satz 1 genannten Art entstehen können.
4. In Sätzen, die Chlorate enthalten, darf der Anteil an Chloraten 70 v. H. nicht übersteigen. In Leuchtsätzen auf Bariumchlorat-Grundlage und in Pfeifsätzen darf der Chloratanteil bis zu 80 v. H. des Satzgewichts betragen.

(3) Der Hersteller und derjenige, der pyrotechnische Gegenstände einführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, hat sich auf Grund von Stichproben oder auf Grund der Analyse eines Fachinstitutes davon zu überzeugen, daß bei den Ausgangsstoffen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 und bei den pyrotechnischen Sätzen die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 3 Satz 2 vorliegen. Die Nachweise über die Prüfung sind drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 43

(1) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 1. bis 26. Dezember an den letzten Verbraucher nicht vertrieben und diesem nicht überlassen werden.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse III dürfen unbeschadet des § 6 des Gesetzes an den letzten Verbraucher nur gegen Aushändigung einer Zweitschrift der nach Landesrecht erforderlichen Erlaubnis zum Abbrennen überlassen werden. Die Zweitschrift ist ein Jahr lang aufzubewahren. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse III, die für den Gebrauch noch hergerichtet werden müssen, dürfen nur Personen überlassen werden, die nach dem Gesetz oder nach landesrechtlichen Vorschriften berechtigt sind, mit pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV umzugehen oder diese Gegenstände zu erwerben.

(3) Pyrotechnische Gegenstände der Unterklasse T_1 dürfen anderen nur überlassen werden, wenn der Erwerber einen schriftlichen Auftrag mit Angabe des Verwendungszweckes vorlegt. Der Auftrag ist ein Jahr lang aufzubewahren.

(4) Pyrotechnische Gegenstände der Unterklasse T_2 dürfen anderen nur überlassen werden, wenn der Erwerber

1. einen schriftlichen Auftrag mit Angabe des Verwendungszweckes vorlegt,
2. auf Grund des Gesetzes oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften berechtigt ist, mit diesen Gegenständen umzugehen oder diese zu erwerben.

Absatz 3 Satz 2 ist anzuwenden.

(5) Sind pyrotechnische Gegenstände verschiedener Klassen zu einem Sortiment vereinigt, so darf dieses anderen nur nach den für die Gegenstände der höchsten Klasse geltenden Vorschriften überlassen werden.

§ 44

(1) Wer pyrotechnische Gegenstände vertreibt oder anderen überläßt, darf sie nur in der Ursprungsverpackung des Herstellers aufbewahren. Geöffnete Verpackungen sind unverzüglich wieder zu verschließen. Pyrotechnische Gegenstände dürfen in Schaufenstern nicht, in Verkaufsräumen nur in verschlossenen Schaukästen zur Schau gestellt werden.

(2) Im Verkaufsraum dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und der Unterklasse T_1 bis zu einem Bruttogewicht von insgesamt 10 kg aufbewahrt werden. In einem Nebenraum ist außerdem die Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I, II und der Unterklasse T_1 bis zu einem Bruttogewicht von insgesamt 20 kg zulässig. Im Verkaufsraum ist von Feuerstellen und Heizkörpern mit einer Oberflächentemperatur über 120° C ein Abstand von mindestens

3 m einzuhalten; im Nebenraum dürfen Feuerstellen oder Heizkörper mit einer Oberflächentemperatur über 120° C während der Aufbewahrung nicht in Betrieb sein; offene Feuerstellen und offenes Licht sind verboten.

(3) Außerhalb des Verkaufs- und Nebenraums dürfen mit Genehmigung der zuständigen Behörden pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und der Unterklasse T_1

1. in einem Raum bis zu einem Bruttogewicht von höchstens 200 kg,
2. in einem Gebäude in 5 Räumen bis zu einem Bruttogewicht von höchstens 1000 kg

aufbewahrt werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter und Dritter verbunden werden.

(4) Die Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I, II und der Unterklasse T_1 in einem höheren als dem in Absatz 3 bezeichneten Gewicht sowie von Gegenständen der Klassen III, IV und der Unterklasse T_2 ist nur im Herstellungsbetrieb oder in genehmigten Lagern zulässig.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht auf Knallbonbons anzuwenden.

XI. Fachkunde und Prüfungsverfahren

§ 45

(1) Die in der Prüfung nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes nachzuweisende Fachkunde umfaßt

1. ausreichende technische Kenntnisse über
   a) die Empfindlichkeit und Wirkungsweise von explosionsgefährlichen Stoffen sowie über deren Handhabung und Anwendung, wenn die Erlaubnis für die Ausführung von Sprengarbeiten beantragt wird,
   b) die Eigenschaften und die Behandlung explosionsgefährlicher Stoffe bei der Herstellung, Be- und Verarbeitung, Wiedergewinnung und Aufbewahrung, wenn die Erlaubnis für den sonstigen Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen beantragt wird,
   c) die Behandlung explosionsgefährlicher Stoffe beim Erwerb oder Überlassen an andere, wenn die Erlaubnis für den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen beantragt wird,
   d) die Empfindlichkeit und Behandlung explosionsgefährlicher Stoffe beim Transport, wenn die Erlaubnis für die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe beantragt wird,
   e) die zu treffenden Maßnahmen zur Sicherheit des Lebens und der Gesundheit Beschäftigter oder Dritter und zur Abwendung von Gefahren für Sachgüter bei der Ausführung von Sprengarbeiten und beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen,
2. ausreichende rechtliche Kenntnisse der Vorschriften über den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie über deren Beförderung für die jeweils beantragte Erlaubnis.

(2) Absatz 1 ist auf den Nachweis der Fachkunde durch die in § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes bezeichneten Personen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß von diesen Personen nur Kenntnisse verlangt werden dürfen, die ihrem Tätigkeitsbereich sowie ihren Aufgaben und Befugnissen im Betrieb entsprechen.

§ 46

Die Prüfung nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes ist vor einem Vertreter der zuständigen Behörde in Anwesenheit eines Vertreters des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung abzulegen. Dieser ist berechtigt, in der Prüfung Fragen zu dem Prüfungsstoff zu stellen. An die Stelle des Vertreters des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung tritt bei Prüfung von Personen aus Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, eine andere von der zuständigen Behörde berufene sachverständige Person.

§ 47

(1) Die Prüfung ist mündlich abzulegen; es können zusätzlich schriftliche Prüfungsarbeiten verlangt werden, wenn die mündliche Prüfung zum Nachweis der Fachkunde nicht ausreicht. Zum Nachweis der Fachkunde für die Ausführung von Sprengarbeiten ist außer der theoretischen in der Regel eine praktische Prüfung abzulegen.

(2) Über den wesentlichen Inhalt und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vertreter der zuständigen Behörde zu unterzeichnen ist.

(3) Über die in der Prüfung nachgewiesene Fachkunde ist dem Bewerber ein Zeugnis auszustellen, das von dem Vertreter der zuständigen Behörde zu unterzeichnen ist. Das Zeugnis soll auch von dem Vertreter des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung, bei Personen aus Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, auch von der anderen sachverständigen Person unterzeichnet werden.

(4) Besteht der Bewerber die Prüfung nicht, so kann die Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden.

XII. Lehrgänge für die Ausführung von Sprengarbeiten

§ 48

(1) Zur Vermittlung der Fachkunde für die Ausführung von Sprengarbeiten (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes) werden Lehrgänge von der zuständigen Behörde staatlich anerkannt.

(2) Die Lehrgänge werden ihrer Art nach als Grund-, Sonder- oder Wiederholungslehrgänge anerkannt.

(3) Grundlehrgänge können insbesondere anerkannt werden für:

1. Allgemeine Sprengarbeiten,
2. Kultursprengungen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken.

§ 42

(1) Wer pyrotechnische Gegenstände herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, darf diese anderen nur überlassen, wenn ihre Sätze

1. mechanisch oder chemisch nicht verunreinigt sind,
2. keine saure Reaktion zeigen, es sei denn, daß die Handhabungssicherheit oder die Lagerbeständigkeit nicht beeinträchtigt wird,
3. folgende Ausgangsstoffe nicht enthalten:
   a) Schwefel mit freier Säure oder mit mehr als 0,1 v. H. unverbrennbaren Bestandteilen,
   b) Schwefelblüte,
   c) weißen (gelben) Phosphor,
   d) Kaliumchlorat mit mehr als 0,15 v. H. Bromatgehalt.

(2) Wer pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, darf diese Gegenstände anderen nur überlassen, wenn sie folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Sätze dürfen nicht selbstentzündlich sein; eine vierwöchige Lagerung bei 50° C darf bei ihnen keine chemische Veränderung hervorrufen, die eine Gefahrenerhöhung bedeutet. Enthalten die Gegenstände verschiedene Sätze, so dürfen die Bestandteile dieser Sätze nicht in Reaktion untereinander treten können, die zur Selbstentzündung führt.
2. In Knallsätzen dürfen an explosionsgefährlichen Stoffen nur Schwarzpulver, andere Nitratgemische oder Nitrozellulose mit 12,6 v. H. und weniger Stickstoffgehalt enthalten sein; Perchloratgemische sind zulässig.
3. Die pyrotechnischen Sätze dürfen folgende Stoffe nicht enthalten:

   Ammoniumsalze oder Amine zusammen mit Chloraten, Chlorate zusammen mit Metallen, Antimonsulfiden oder Kaliumhexacyanoferrat (II). Die Verwendung von Ammoniumsalzen und Aminen zusammen mit Chloraten in Rauch erzeugenden Gemischen ist zulässig, wenn durch die Zusammensetzung des pyrotechnischen Satzes eine hinreichende Beständigkeit gewährleistet ist.

   Enthält ein pyrotechnischer Gegenstand mehrere zulässige Sätze, so sind diese so anzuordnen, daß keine Mischungen der in Satz 1 genannten Art entstehen können.
4. In Sätzen, die Chlorate enthalten, darf der Anteil an Chloraten 70 v. H. nicht übersteigen. In Leuchtsätzen auf Bariumchlorat-Grundlage und in Pfeifsätzen darf der Chloratanteil bis zu 80 v. H. des Satzgewichts betragen.

(3) Der Hersteller und derjenige, der pyrotechnische Gegenstände einführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, hat sich auf Grund von Stichproben oder auf Grund der Analyse eines Fachinstitutes davon zu überzeugen, daß bei den Ausgangsstoffen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 und bei den pyrotechnischen Sätzen die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 3 Satz 2 vorliegen. Die Nachweise über die Prüfung sind drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 43

(1) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 1. bis 26. Dezember an den letzten Verbraucher nicht vertrieben und diesem nicht überlassen werden.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse III dürfen unbeschadet des § 6 des Gesetzes an den letzten Verbraucher nur gegen Aushändigung einer Zweitschrift der nach Landesrecht erforderlichen Erlaubnis zum Abbrennen überlassen werden. Die Zweitschrift ist ein Jahr lang aufzubewahren. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse III, die für den Gebrauch noch hergerichtet werden müssen, dürfen nur Personen überlassen werden, die nach dem Gesetz oder nach landesrechtlichen Vorschriften berechtigt sind, mit pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV umzugehen oder diese Gegenstände zu erwerben.

(3) Pyrotechnische Gegenstände der Unterklasse T_1 dürfen anderen nur überlassen werden, wenn der Erwerber einen schriftlichen Auftrag mit Angabe des Verwendungszweckes vorlegt. Der Auftrag ist ein Jahr lang aufzubewahren.

(4) Pyrotechnische Gegenstände der Unterklasse T_2 dürfen anderen nur überlassen werden, wenn der Erwerber

1. einen schriftlichen Auftrag mit Angabe des Verwendungszweckes vorlegt,
2. auf Grund des Gesetzes oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften berechtigt ist, mit diesen Gegenständen umzugehen oder diese zu erwerben.

Absatz 3 Satz 2 ist anzuwenden.

(5) Sind pyrotechnische Gegenstände verschiedener Klassen zu einem Sortiment vereinigt, so darf dieses anderen nur nach den für die Gegenstände der höchsten Klasse geltenden Vorschriften überlassen werden.

§ 44

(1) Wer pyrotechnische Gegenstände vertreibt oder anderen überläßt, darf sie nur in der Ursprungsverpackung des Herstellers aufbewahren. Geöffnete Verpackungen sind unverzüglich wieder zu verschließen. Pyrotechnische Gegenstände dürfen in Schaufenstern nicht, in Verkaufsräumen nur in verschlossenen Schaukästen zur Schau gestellt werden.

(2) Im Verkaufsraum dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und der Unterklasse T_1 bis zu einem Bruttogewicht von insgesamt 10 kg aufbewahrt werden. In einem Nebenraum ist außerdem die Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I, II und der Unterklasse T_1 bis zu einem Bruttogewicht von insgesamt 20 kg zulässig. Im Verkaufsraum ist von Feuerstellen und Heizkörpern mit einer Oberflächentemperatur über 120° C ein Abstand von mindestens

stellen. Wird die praktische Prüfung nachgeholt, so kann sie vor einem Vertreter der zuständigen Behörde allein abgelegt werden.

(3) Über die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang ist dem Bewerber ein Zeugnis zu erteilen, aus dem die Art der vermittelten Kenntnisse hervorgeht. Das Zeugnis ist von dem Vertreter des Lehrgangsträgers zu unterzeichnen; es soll auch von dem Vertreter der zuständigen Behörde unterzeichnet werden.

(4) Auf Sonderlehrgänge sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden; von einer praktischen Prüfung kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

XIII. Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 15 des Gesetzes

§ 52

(1) Das Verzeichnis nach § 15 des Gesetzes ist unterteilt nach der Art der explosionsgefährlichen Stoffe und der Zündmittel zu führen.

(2) Das Verzeichnis muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Die Anzahl der Seiten ist auf dem Titelblatt anzugeben. Ein Verzeichnis, das nicht mehr verwendet wird, ist unter Angabe des Datums abzuschließen. Alle Eintragungen sind unverzüglich in dauerhafter Form und in deutscher Sprache vorzunehmen. § 43 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches ist anzuwenden. Sofern bei den Eintragungen einzelne Angaben nicht gemacht werden können, ist dies unter Angabe der Gründe zu vermerken.

(3) Das Verzeichnis ist am Ende jeder Seite, mindestens jedoch am Ende eines Monats, abzuschließen; in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das Verzeichnis täglich abzuschließen, sofern Eintragungen an diesem Tage vorgenommen worden sind. Der Führer des Verzeichnisses hat die Übereinstimmung des errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Bestand nachzuprüfen und in dem Verzeichnis zu bescheinigen. Der Bestand ist auf die nächstfolgende Seite des Verzeichnisses zu übertragen.

(4) Das Verzeichnis mit den Belegen ist der zuständigen Behörde oder den von ihr beauftragten Personen auf Verlangen vorzulegen.

(5) Das Verzeichnis mit den Belegen ist am Aufbewahrungsort der explosionsgefährlichen Stoffe oder der Zündmittel selbst oder in dessen Nähe leicht erreichbar und sicher aufzubewahren. Der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete hat das Verzeichnis mit den Belegen bis zum Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Gibt der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete das Gewerbe auf, so hat er das von ihm geführte Verzeichnis mit den Belegen seinem Nachfolger zu übergeben oder der zuständigen Behörde auszuhändigen.

§ 53

(1) Das Verzeichnis muß mindestens folgende Angaben enthalten

1. Bezeichnung des Betriebes sowie Name der Person und ihres Stellvertreters, die das Verzeichnis führen,
2. Datum des Eingangs von explosionsgefährlichen Stoffen oder Zündmitteln im Lager,
3. Art und Mengen der eingegangenen explosionsgefährlichen Stoffe oder Zündmittel,
4. Herstellungsjahr, Nummer der Kisten, Kartons oder anderer Behälter und der einzelnen Pakete,
5. Name und Anschrift des Lieferers, bei Rückgabe von explosionsgefährlichen Stoffen oder Zündmitteln Name des Zurückgebenden,
6. Name der Person, der explosionsgefährliche Stoffe oder Zündmittel überlassen werden, bei einer betriebsfremden Person auch deren Anschrift sowie Ausstellungsdatum, Nummer, Gültigkeitsdauer und ausstellende Behörde des Erlaubnis- oder Befähigungsscheines; Unterschrift des Empfängers.

(2) Vernichtete oder in Verlust geratene explosionsgefährliche Stoffe oder Zündmittel sowie ein sonstiger Fehlbestand sind im Verzeichnis unter Angabe der Gründe auf der Ausgabeseite zu buchen. In das Verzeichnis sind mit einem entsprechenden Vermerk auch diejenigen explosionsgefährlichen Stoffe oder Zündmittel auf der Ausgabeseite einzutragen, die der Führer des Verzeichnisses zur eigenen Verwendung entnimmt.

XIV. Ausnahme-, Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 54

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Vorschriften über die Kennzeichnung und Verpackung (Abschnitte V bis X), über die Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen in einem Nebenraum nach § 44 Abs. 2 Satz 2 und über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach den §§ 52 und 53 Ausnahmen bewilligen, soweit der mit diesen Vorschriften bezweckte Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter in anderer Weise gewährleistet ist.

(2) Eine Ausnahme für die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände nach § 44 Abs. 2 Satz 2 darf jedoch höchstens bis zu einem Bruttogewicht von 50 kg bewilligt werden. In den Ausnahmen nach Absatz 1 kann die Führung des Verzeichnisses in Karteiform zugelassen und hinsichtlich der Unterschriftsleistung des Empfängers eine von § 53 Abs. 1 Nr. 6 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 55

Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 13 des Sprengstoffgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift des § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 über die Aufzeichnung auf Meßstreifen oder über deren Aufbewahrung oder Vorlage zuwiderhandelt,

2. entgegen § 17 explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör ohne vorschriftsmäßige Kennzeichnung, auch ihrer Verpackung, einem anderen überläßt,
3. entgegen § 18 explosionsgefährliche Stoffe ohne vorschriftsmäßige Verpackung einem anderen überläßt,
4. entgegen § 19 explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör einem anderen überläßt, ohne sich von der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung oder Verpackung der explosionsgefährlichen Stoffe oder von der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung des Sprengzubehörs überzeugt zu haben,
5. entgegen § 20 Abs. 1 explosionsgefährliche Stoffe einem anderen zur Beförderung ohne den vorgeschriebenen Hinweis auf dem Versandstück oder im Beförderungspapier überläßt,
6. entgegen § 27 explosionsgefährliche Stoffe, die aus Fund- oder Lagermunition stammen, vertreibt, einem anderen überläßt oder verwendet,
7. der Vorschrift des § 31 Abs. 2 über das Überlassen von Brückenzündern A der gleichen oder einer benachbarten Widerstandsgruppe zuwiderhandelt,
8. entgegen § 42 Abs. 1 oder 2 pyrotechnische Gegenstände, deren Sätze nicht die dort bezeichneten Voraussetzungen erfüllen, einem anderen überläßt,
9. sich entgegen § 42 Abs. 3 Satz 1 nicht davon überzeugt, daß die Ausgangsstoffe oder Sätze der pyrotechnischen Gegenstände die in § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder § 42 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen, oder der Pflicht zur Aufbewahrung der Prüfungsnachweise nach § 42 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,
10. einer Vorschrift des § 43 über den Vertrieb oder das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände oder über die Aufbewahrung der Zweitschrift einer Erlaubnis zuwiderhandelt,
11. einer Vorschrift des § 44 über die Aufbewahrung oder das Zurschaustellen pyrotechnischer Gegenstände zuwiderhandelt,
12. einer Vorschrift der §§ 52 und 53 über das Verzeichnis nach § 15 des Gesetzes zuwiderhandelt.

§ 56

Explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör, die nicht die in den Abschnitten V bis X vorgeschriebene Kennzeichnung tragen, dürfen bis zum Ablauf eines Jahres, pyrotechnische Gegenstände bis zum Ablauf von zwei Jahren, nach Inkrafttreten dieser Verordnung vertrieben oder anderen überlassen werden, wenn die Kennzeichnung dieser Stoffe und Gegenstände den bisher geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Kennzeichnung entspricht.

§ 57

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 41 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 58

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Rohwedder

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Anlage I

Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör

1. Sprengstoffe

1.1 Gesteinsprengstoffe

1.11 Für die anteilmäßige Zusammensetzung eines jeden Gesteinsprengstoffs ist die bei der Zulassung festgelegte Begrenzung maßgebend. Die Zusammensetzung jedes Gesteinsprengstoffs darf innerhalb dieser Begrenzung mit Zustimmung der Zulassungsbehörde von der zur Prüfung eingereichten Zusammensetzung abweichen. Im übrigen sind Abweichungen nur innerhalb der Grenzen der technischen Reinheit der Bestandteile und der Wägetoleranz zulässig.

1.12 Gesteinsprengstoffe müssen Patronenform haben, sofern in der Zulassung nichts Abweichendes bestimmt wird.

1.13 Die bei wirkenden Sprengschüssen entstehenden Sprengschwaden von Gesteinsprengstoffen, die für eine untertägige Verwendung bestimmt sind, dürfen keine höhere Toxizität aufweisen als die Sprengschwaden des für die betreffende Gruppe festgesetzten Vergleichssprengstoffs. Hierbei sind die Toxizitäten der anteilig angesetzten Summe der von der Sauerstoffbilanz abhängigen gesundheitsschädlichen gasförmigen Anteile, nämlich des Kohlenmonoxids und der nitrosen Gase, sowie der anderweitigen gesundheitsschädlichen Gase, Dämpfe oder schwebfähigen festen Rückstände zu berücksichtigen.

1.14 Bei brisanten Gesteinsprengstoffen müssen alle festen Bestandteile hinreichend fein sowie miteinander und mit den flüssigen oder gelatinösen Bestandteilen gleichmäßig vermengt sein. Aluminium darf auch in Blättchenform verwendet werden. Bei pulverförmigen Sprengstoffen ohne Sprengölzusatz mit ausschließlich nicht explosionsgefährlichen verbrennlichen Anteilen und bei Sprengschlämmen ist die Verwendung von Ammoniumnitrat in Form poröser Granulate zulässig.

1.15 Brisante Gesteinsprengstoffe müssen bei bestimmungsgemäßer Verwendung durchdetonieren.

1.16 Als wasserfest bezeichnete Gesteinsprengstoffe müssen im Bohrloch auch nach längerer Einwirkung von Wasser durchdetonieren.

1.17 Brisante Gesteinsprengstoffe, die unter Wasserdruck verwendet werden sollen (Unterwasser-Gesteinsprengstoffe), müssen auch unter erhöhtem Wasserdruck durchdetonieren.

1.18 Pulversprengstoffe müssen gekörnt oder gepreßt sein.

1.2 Wettersprengstoffe

1.21 Für die anteilmäßige Zusammensetzung der Wettersprengstoffe ist die bei der Zulassung festgelegte Begrenzung maßgebend. Abweichungen sind nur innerhalb der Grenzen der technischen Reinheit der Bestandteile und der Wägetoleranz zulässig. Ammonnitrat-Wettersprengstoffe müssen wenigstens 6 v. H. Nitroglyzerin, Nitroglykol oder ihre Gemische enthalten.

1.22 Wettersprengstoffe müssen Patronenform haben; der Durchmesser der Patronen muß mindestens 30 mm betragen. Alle festen Bestandteile müssen hinreichend fein sowie miteinander und mit den flüssigen oder gelatinösen Bestandteilen gleichmäßig vermengt sein.

1.23 Für die Sprengschwaden von Wettersprengstoffen gilt Nummer 1.13 entsprechend.

1.24 Wettersprengstoffe müssen bei bestimmungsgemäßer Verwendung durchdetonieren. Für die Detonationsfähigkeit von Wettersprengstoffen, die unter Wasserdruck verwendet werden sollen (Unterwasser-Wettersprengstoffe), gilt Nummer 1.16 entsprechend.

1.25 Wettersprengstoffe der Klasse I müssen, in der Sprengstoffprüfstrecke aus dem Stahlmörser mit 55 mm weitem und 60 cm langem Bohrloch vom Bohrlochtiefsten gezündet, mit Ladungen bis zu 60 cm Länge in der für die Zulassung vorgesehenen Patronierung gegen Kohlenstaub sicher sein.

1.26 Wettersprengstoffe der Klassen II und III müssen, in der Sprengstoffprüfstrecke aus dem Stahlrohrmörser mit 40 mm weitem und 2 m langem Bohrloch vom Bohrlochtiefsten gezündet, mit Ladungen bis zu 2 m Länge in der für die Zulassung vorgesehenen Patronierung gegen Kohlenstaub sicher sein.

1.27 Wettersprengstoffe der Klasse I müssen, in der Sprengstoffprüfstrecke aus dem Stahlmörser mit 55 mm weitem und 60 cm langem Bohrloch vom Bohrlochmund gezündet, mit am Bohrlochtiefsten anliegenden Ladungen bis zu 50 cm Länge in der für die Zulassung vorgesehenen Patronierung gegen Schlagwetter sicher sein.

1.28 Wettersprengstoffe der Klasse II müssen, in der Sprengstoffprüfstrecke in einer einreihigen Ladesäule von 40 cm Länge in der Nut des 2 m langen Kantenmörsers bei einem Wandabstand vom 65 cm und einem Auftreffwinkel von 45g gezündet, in der für die Zulassung vorgesehenen Patronierung gegen Schlagwetter sicher sein.

1.29 Wettersprengstoffe der Klasse III müssen, in der Sprengstoffprüfstrecke in einreihigen Ladesäulen von Längen bis zu 2 m in der Nut des 2 m langen Kantenmörsers in der für die Zulassung vorgesehenen Patronierung bei allen Kantenmörserstellungen gezündet, gegen Schlagwetter sicher sein.

2. **Zündmittel**

2.1 Sprengschnüre

2.11 Die Sprengschnüre müssen zuverlässig zündbar sowie ausreichend zündfähig sein.

2.12 Benachbarte Sprengschnüre gleicher Art dürfen nur bis zu einem Abstand von 5 cm die Detonation gegenseitig übertragen.

2.13 Die Sprengschnüre müssen eine kräftige Umspinnung oder Umhüllung haben, welche die Sprengstoffseele vor üblicher mechanischer Beanspruchung schützt.

2.14 Die Sprengschnüre müssen nach 14tägiger Feuchtlagerung bei Zimmertemperatur sowie nach 14tägiger Trockenlagerung bei 40° C den Anforderungen nach den Nummern 2.11 bis 2.13 genügen.

2.2 Sprengkapseln

2.21 Die Sprengkapseln müssen zuverlässig die Detonation einleiten.

2.22 Das Zündvermögen darf durch Feuchtigkeit nicht beeinträchtigt werden.

2.23 Ladung und Hülsenwerkstoff dürfen auch unter ungünstigen Lagerbedingungen keine nachteiligen Veränderungen zeigen.

2.24 Der Außendurchmesser der Sprengkapseln muß zwischen 6,8 mm und 6,9 mm liegen.

2.25 Vor der Ladung muß ein mindestens 15 mm langer Leerraum vorhanden sein.

2.26 Die Sprengkapseln müssen ein Innenhütchen enthalten und einen Flachboden haben.

2.3 Sprengverzögerer

2.31 Die Sprengverzögerer müssen durch Sprengschnüre zuverlässig zündbar sein und müssen Sprengschnüre zuverlässig zünden.

2.32 Für die Lagerbeständigkeit der Sprengverzögerer gilt Nummer 2.14 entsprechend.

2.4 Elektrische Zünder

2.41 Allgemeines

2.411 Die inneren Zünderteile und der Verschluß müssen fest in der Zünderhülse sitzen.

2.412 Die Zünder müssen Zünderdrähte von mindestens 2,0 m Länge haben.

2.413 Bei Zünderdrähten aus Stahl muß der Drahtdurchmesser mindestens 0,6 mm, bei Zünderdrähten aus Kupfer mindestens 0,5 mm betragen. Zünderdrähte aus Stahl müssen einen leitenden Überzug haben, der den Stahl vor dem Rosten schützt und eine gut leitende Verbindung mit den anzuschließenden Teilen gewährleistet. Die Zünderdrähte müssen auf ihrer ganzen Länge isoliert sein. Die Isolierung muß bei bestimmungsgemäßer Verwendung mechanisch fest, thermisch beständig und elektrisch durchschlagsicher sein.

2.42 Elektrische Kennwerte

2.421 Brückenzünder A

2.421.1 Der elektrische Gesamtwiderstand eines Zünders mit einer Zünderdrahtlänge bis zu 3,5 m darf nicht mehr als 4,5 Ω betragen.

2.421.2 Die Brückenwiderstände müssen zwischen 0,8 Ω und 2,0 Ω liegen.

2.421.3 Der zur Zündung erforderliche Zündimpuls muß zwischen 0,8 mWs/Ω und 3,0 mWs/Ω liegen.

2.421.4 Die Zünder müssen durch einen Gleichstrom der Stärke 0,6 A innerhalb von 10 ms ausgelöst werden.

2.421.5 Die Zünder dürfen durch einen Gleichstrom der Stärke 0,18 A innerhalb von 5 min nicht ausgelöst werden.

2.421.6 Fünf Zünder der gleichen Ausführung müssen sich, hintereinandergeschaltet, mit einem Gleichstrom der Stärke 0,8 A versagerfrei zusammen zünden lassen.

2.422 Brückenzünder U

2.422.1 Der elektrische Gesamtwiderstand eines Zünders mit einer Zünderdrahtlänge bis zu 3,5 m darf nicht mehr als 3,5 Ω betragen.

2.422.2 Die Brückenwiderstände müssen zwischen 0,4 Ω und 0,8 Ω liegen.

2.422.3 Der zur Zündung erforderliche Zündimpuls muß zwischen 8,0 mWs/Ω und 16,0 mWs/Ω liegen.

2.422.4 Die Zünder müssen durch einen Gleichstrom der Stärke 1,3 A innerhalb von 10 ms ausgelöst werden.

2.422.5 Die Zünder dürfen durch einen Gleichstrom der Stärke 0,45 A innerhalb von 5 min nicht ausgelöst werden.

2.422.6 Fünf Zünder der gleichen Ausführung müssen sich, hintereinandergeschaltet, mit einem Gleichstrom der Stärke 1,5 A versagerfrei zusammen zünden lassen.

2.422.7 Die Zünder dürfen unter Zugrundelegung einer Zünderdrahtlänge von 3,5 m und einer elektrischen Kapazität von 2 000 pF durch elektrostatische Spannungen von 10 kV über die Glühbrücke nicht ausgelöst werden. Bei Zündern mit Zünderdrähten aus Kupfer ermäßigt sich dieser Wert auf 8 kV. Darüber hinaus müssen die Zünder gegen Auslösung durch Überschläge im Innern der Hülse gesichert sein.

2.423 Brückenzünder HU

2.423.1 Die Zünder dürfen bei einer Energiezufuhr bis zu 600 mWs nicht ausgelöst werden.

2.423.2 Der zur Zündung erforderliche Zündimpuls muß zwischen 1 100 mWs/Ω und 2 500 mWs/Ω liegen.

2.423.3 Die Zünder dürfen durch einen Gleichstrom der Stärke 4,0 A innerhalb von 5 min nicht ausgelöst werden.

2.423.4 Fünf Zünder der gleichen Ausführung müssen sich, hintereinandergeschaltet, mit einem Zündimpuls von weniger als 3 000 mWs/Ω versagerfrei zusammen zünden lassen.

2.423.5 Die Zünder dürfen unter Zugrundelegung einer elektrischen Kapazität von 2 500 pF durch elektrostatische Spannungen von 30 kV über die Glühbrücke nicht ausgelöst werden. Darüber hinaus müssen die Zünder gegen Auslösung durch Überschläge im Innern der Hülse gesichert sein.

2.43 Sonstige Anforderungen an die einzelnen Zünderarten

2.431 Sprengzünder (Sprengmomentzünder und Sprengzeitzünder)

2.431.1 Sprengzünder müssen zuverlässig die Detonation einleiten; sie müssen außerdem wasserdicht sein.

2.431.2 Ladung, Hülsenwerkstoff und die anderen Bauteile dürfen sich bei der Aufbewahrung nicht gefährlich verändern.

2.431.3 Die Zünderhülsen müssen einen Flachboden haben.

2.431.4 Die Verzögerungszeiten von Sprengzeitzündern müssen so gleichmäßig sein, daß Überschneidungen der Zeitstufen nicht eintreten.

2.431.5 Sprengzeitzünder dürfen während des Wirkens ihres Verzögerungsmittels leicht entflammbare Sprengstoffe nicht in Brand setzen.

2.431.6 Schlagwettersichere Sprengzünder dürfen nur schwer entflammbare Bauteile haben. Die Zünderdrahtisolierung muß schwer entflammbar sein.

2.431.7 Schlagwettersichere Halbsekundenzünder dürfen nur 10 Zeitstufen haben.

2.432 Brennzünder (Brennmomentzünder, Zündschnurzeitzünder, Pulverzünder)

2.432.1 Bei Brennmomentzündern muß die Hülse so beschaffen sein, daß sich eine Sprengkapsel gut einführen läßt und die Kapsel (Nummer 2.24) nach dem Einführen festsitzt.

2.432.2 Brennmomentzünder müssen beim Zünden eine in ihren Hülsenleerraum eingesetzte Sprengkapsel einwandfrei zünden.

2.432.3 In Zündschnurzeitzündern muß die Pulverzündschnur fest eingesetzt sein.

2.432.4 Beim Zünden von Zündschnurzeitzündern müssen die Pulverzündschnüre einwandfrei gezündet werden. Dabei darf die Zünderhülse nicht gewaltsam von der Zündschnur abgeworfen werden.

2.432.5 Die Verzögerungszeiten von Zündschnurzeitzündern mit gleich langen Pulverzündschnurstücken dürfen nicht wesentlich voneinander abweichen.

2.432.6 Pulverzünder müssen Pulversprengstoffe zuverlässig zünden.

2.5 Pulverzündschnüre

2.51 Allgemeines

2.511 Die Umspinnung oder Umhüllung muß die Pulverseele vor üblicher mechanischer Beanspruchung schützen.

2.512 Die Pulverseele darf an den geschnittenen Enden nicht ausrieseln.

2.513 Pulverzündschnüre müssen zuverlässig entzündbar und zündfähig sein.

2.514 Pulverzündschnüre dürfen beim Abbrennen nicht seitlich aussprühen und außen nicht zum Glühen kommen.

2.52 Brennzeit

2.521 Die bei der Zulassungsprüfung im eingelieferten Zustand, nach vierzehntägiger und nach vierwöchiger Trockenlagerung bei Zimmertemperatur ermittelte durchschnittliche Brennzeit darf nicht weniger als 115 s und nicht mehr als 125 s für 1 m betragen. Die Brennzeit der einzelnen Zündschnurstücke darf von der durchschnittlichen Brennzeit um nicht mehr als ± 10 s für 1 m abweichen.

2.522 Die Brennzeit darf nach vierzehntägiger Feuchtlagerung bei Zimmertemperatur sowie nach vierzehntägiger Trockenlagerung bei 40° C um nicht mehr als ± 10 s von der durchschnittlichen Brennzeit nach Nummer 2.521 abweichen. Weiße Zündschnüre brauchen nicht feuchtlagerbeständig zu sein.

2.523 Die Brennzeit von blanken und geschützten wasserdichten Zündschnüren darf nach einer Lagerung von 24 Stunden unter Wasser beim Abbrennen unter Wasser um nicht mehr als ± 10 s von der durchschnittlichen Brennzeit nach Nummer 2.521 abweichen.

2.6 Anzünder für Pulverzündschnüre

2.61 Anzünder für Pulverzündschnüre müssen Pulverzündschnüre zuverlässig zünden. Sie müssen in geschlossenen Packungen von 25 Stück 24 Stunden bei Zimmertemperatur feuchtlagerbeständig sein.

2.62 Bei Zündlichtern mit Warnlicht muß auch die Warnflamme Pulverzündschnüre zuverlässig zünden.

2.63 Die Brennzeit von Zündlichtern muß zwischen 54 s und 66 s liegen; bei Zündlichtern mit Warnlicht muß die Gesamtbrennzeit in diesem Bereich liegen.

2.64 Die Brennzeit von Anzündlitzen muß zwischen 8 und 12 s/m liegen.

3. **Sprengzubehör**

3.1 Zündleitungen

3.11 Bei Zündleitungen dürfen Hin- und Rückleitung nicht in einer gemeinsamen Umhüllung liegen. Eine Verbindung der Isolation zweier Leiter durch einen Steg gilt nicht als gemeinsame Umhüllung (Stegzündleitung). Die Zündleitungen sind als Einfachleitungen, als verseilte Leitungen oder als Stegzündleitung zulässig.

3.12 Der Leiter selbst muß mehrdrähtig sein. Kein Draht darf einen kleineren Durchmesser als 0,3 mm oder einen größeren als 1,0 mm haben.

3.13 Die Zerreißkraft jedes Leiters muß mindestens 20 kp betragen.

3.14 Zündleitungen müssen eine ausreichende Biegsamkeit und Biegefestigkeit haben.

3.15 Der elektrische Widerstand einer Einfachzündleitung und eines jeden Leiters einer verseilten Zündleitung sowie einer Stegzündleitung darf für 100 m Länge höchstens 5 Ω betragen.

3.16 Stahlleiter müssen einen leitenden Überzug haben, der den Stahl vor dem Rosten schützt und eine gut leitende Verbindung mit den anzuschließenden Teilen gewährleistet.

3.17 Zündleitungen müssen isoliert sein. Die Isolierung muß bei bestimmungsgemäßer Verwendung mechanisch fest, thermisch beständig und elektrisch durchschlagsicher sein.

3.2 Verlängerungsdrähte

Verlängerungsdrähte müssen den Anforderungen der Nummer 2.413 entsprechen.

3.3 Isolierhülsen

Isolierhülsen müssen mindestens 7 cm lang sein. Sie müssen bei bestimmungsgemäßer Verwendung mechanisch fest, thermisch beständig und elektrisch durchschlagsicher sein.

3.4 Zündmaschinen

3.41 Mechanische Beschaffenheit

3.411 Die Zündmaschinen müssen zuverlässig arbeiten.

3.412 Die Zündmaschinen müssen ein widerstandsfähiges, geschlossenes Gehäuse haben.

3.413 Alle Teile der Zündmaschinen müssen so angebracht und befestigt sein, daß ein selbsttätiges Lockern ausgeschlossen ist.

3.414 Die Bauart der Zündmaschinen muß ein unbefugtes Betätigen erschweren.

3.42 Elektrische Beschaffenheit

3.421 Zündmaschinen müssen kräftige Anschlußklemmen mit unverlierbaren Muttern haben. Die Anschlußklemmen müssen gegen zufällige Berührung unter Spannung stehender Teile gesichert sein.

3.422 Zwischen den Anschlußklemmen muß ein Steg aus Isolierstoff angebracht sein, der die Klemmfläche um mindestens 8 mm überragt.

3.423 Das Gehäuse der Zündmaschine und die zum mechanischen Aufbau dienenden Metallteile dürfen zur Stromleitung nicht benutzt werden. Blanke elektrische Leitungen müssen durch besondere Isoliermittel geschützt sein. Die Anschlußklemmen und alle zur Stromleitung dienenden Teile müssen gegenüber dem Gehäuse eine Durchschlagfestigkeit von der doppelten Betriebsspitzenspannung, mindestens jedoch von 1 000 V Wechselspannung haben.

3.424 Der Werkstoff von Isolierstoffteilen muß den anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechen.

3.425 Kondensatorzündmaschinen müssen so gebaut sein, daß nach ihrer Betätigung keine gefährlichen Restladungen auf der Kondensatorbatterie verbleiben.

3.426 Verriegelungsvorrichtungen von Zündmaschinen, die im Falle einer nicht ausreichenden Betätigung die Abgabe eines zu schwachen Zündstroms verhindern sollen, dürfen erst dann den Zündstrom freigeben, wenn die vorgeschriebene elektrische Leistung abgegeben werden kann. Federzugmaschinen müssen eine Vorrichtung haben, die verhindert, daß bei nicht voll aufgezogener Feder ein Zündstrom abgegeben werden kann.

3.427 Kondensatorzündmaschinen müssen eine Vorrichtung haben, die verhindert, daß bei nicht auf die Sollspannung aufgeladenem Kondensator ein Zündstrom abgegeben werden kann. Sofern eine solche Vorrichtung nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand anzubringen ist, kann statt dessen in die Zündmaschine eine Anzeigevorrichtung für die Kondensatorspannung eingebaut sein.

3.43 Leistungsfähigkeit

3.431 Zündmaschinen für Reihenschaltung müssen für Zünderzahlen von 10, 20, 30, 50, 80, 100, 160, 200, 300 oder 400 Zündern, Zündmaschinen für Parallelschaltung für Zünderzahlen von 50, 80 oder 100 Zündern bei begrenztem Widerstand des an die Zündmaschine anzuschließenden Zündkreises bestimmt sein.

3.432 Zündmaschinen für Brückenzünder A

2.432 Brennzünder (Brennmomentzünder, Zündschnurzeitzünder, Pulverzünder)

2.432.1 Bei Brennmomentzündern muß die Hülse so beschaffen sein, daß sich eine Sprengkapsel gut einführen läßt und die Kapsel (Nummer 2.24) nach dem Einführen festsitzt.

2.432.2 Brennmomentzünder müssen beim Zünden eine in ihren Hülsenleerraum eingesetzte Sprengkapsel einwandfrei zünden.

2.432.3 In Zündschnurzeitzündern muß die Pulverzündschnur fest eingesetzt sein.

2.432.4 Beim Zünden von Zündschnurzeitzündern müssen die Pulverzündschnüre einwandfrei gegezündet werden. Dabei darf die Zünderhülse nicht gewaltsam von der Zündschnur abgeworfen werden.

2.432.5 Die Verzögerungszeiten von Zündschnurzeitzündern mit gleich langen Pulverzündschnurstücken dürfen nicht wesentlich voneinander abweichen.

2.432.6 Pulverzünder müssen Pulversprengstoffe zuverlässig zünden.

2.5 Pulverzündschnüre

2.51 Allgemeines

2.511 Die Umspinnung oder Umhüllung muß die Pulverseele vor üblicher mechanischer Beanspruchung schützen.

2.512 Die Pulverseele darf an den geschnittenen Enden nicht ausrieseln.

2.513 Pulverzündschnüre müssen zuverlässig entzündbar und zündfähig sein.

2.514 Pulverzündschnüre dürfen beim Abbrennen nicht seitlich aussprühen und außen nicht zum Glühen kommen.

2.52 Brennzeit

2.521 Die bei der Zulassungsprüfung im eingelieferten Zustand, nach vierzehntägiger und nach vierwöchiger Trockenlagerung bei Zimmertemperatur ermittelte durchschnittliche Brennzeit darf nicht weniger als 115 s und nicht mehr als 125 s für 1 m betragen. Die Brennzeit der einzelnen Zündschnurstücke darf von der durchschnittlichen Brennzeit um nicht mehr als ± 10 s für 1 m abweichen.

2.522 Die Brennzeit darf nach vierzehntägiger Feuchtlagerung bei Zimmertemperatur sowie nach vierzehntägiger Trockenlagerung bei 40° C um nicht mehr als ± 10 s von der durchschnittlichen Brennzeit nach Nummer 2.521 abweichen. Weiße Zündschnüre brauchen nicht feuchtlagerbeständig zu sein.

2.523 Die Brennzeit von blanken und geschützten wasserdichten Zündschnüren darf nach einer Lagerung von 24 Stunden unter Wasser beim Abbrennen unter Wasser um nicht mehr als ± 10 s von der durchschnittlichen Brennzeit nach Nummer 2.521 abweichen.

2.6 Anzünder für Pulverzündschnüre

2.61 Anzünder für Pulverzündschnüre müssen Pulverzündschnüre zuverlässig zünden. Sie müssen in geschlossenen Packungen von 25 Stück 24 Stunden bei Zimmertemperatur feuchtlagerbeständig sein.

2.62 Bei Zündlichtern mit Warnlicht muß auch die Warnflamme Pulverzündschnüre zuverlässig zünden.

2.63 Die Brennzeit von Zündlichtern muß zwischen 54 s und 66 s liegen; bei Zündlichtern mit Warnlicht muß die Gesamtbrennzeit in diesem Bereich liegen.

2.64 Die Brennzeit von Anzündlitzen muß zwischen 8 und 12 s/m liegen.

3. **Sprengzubehör**

3.1 Zündleitungen

3.11 Bei Zündleitungen dürfen Hin- und Rückleitung nicht in einer gemeinsamen Umhüllung liegen. Eine Verbindung der Isolation zweier Leiter durch einen Steg gilt nicht als gemeinsame Umhüllung (Stegzündleitung). Die Zündleitungen sind als Einfachleitungen, als verseilte Leitungen oder als Stegzündleitung zulässig.

3.12 Der Leiter selbst muß mehrdrähtig sein. Kein Draht darf einen kleineren Durchmesser als 0,3 mm oder einen größeren als 1,0 mm haben.

3.13 Die Zerreißkraft jedes Leiters muß mindestens 20 kp betragen.

3.434 Zündmaschinen für Brückenzünder HU

3.434.1 Zündmaschinen für Reihenschaltung von Brückenzündern HU müssen beim Höchstwiderstand und bei einem äußeren Widerstand von 5 Ω Ströme liefern, die folgenden Anforderungen genügen:

Der elektrische Strom muß spätestens nach 1 ms die Stärke von mindestens 30 A erreicht haben.

Der Stromimpuls vom Beginn bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Stromstärke zum ersten Male wieder auf 15 A abgesunken ist, muß mindestens 3 300 mWs/Ω betragen.

Die Höchstwiderstände betragen bei Zündmaschinen für

20 Zünder	15 Ω
80 Zünder	50 Ω
160 Zünder	100 Ω

3.44 Sonstige Anforderungen an schlagwettergesicherte Zündmaschinen.

3.441 Hinsichtlich des Schlagwetterschutzes müssen die Zündmaschinen den anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechen. Hiervon ist die Anbringung der Anschlußklemmen ausgenommen. Ebenso gelten nicht die in diesen Regeln gestellten besonderen Anforderungen an Isolierstoffe sowie an Kriechstrecken, Luftstrecken und Abstände bei der Schutzart „erhöhte Sicherheit".

3.442 Die Zündstromdauer darf nicht mehr als 4 ms betragen. Bei Zündmaschinen für Zünderzahlen bis zu 50 Zündern darf die Spitzenspannung nicht mehr als 1 200 V, bei Zündmaschinen für Zünderzahlen von 80 Zündern und darüber nicht mehr als 1 500 V betragen.

3.443 Zündmaschinen mit stetigem und länger andauerndem Antrieb müssen eine Vorrichtung haben, die die unbeabsichtigte Abgabe weiterer Stromimpulse verhindert.

3.5 Zündmaschinenprüfgeräte

3.51 Zündmaschinenprüfgeräte müssen einen inneren Widerstand haben, der der Leistungsfähigkeit der Zündmaschinentypen, für deren Nachprüfung sie bestimmt sind, angepaßt ist.

3.52 Die Zündmaschinenprüfgeräte müssen bei ordnungsgemäßer Betätigung der Zündmaschinen ein Nachlassen der Leistungsfähigkeit deutlich anzeigen.

3.53 Für das Gehäuse eines Zündmaschinenprüfgerätes gilt Nummer 3.423 entsprechend.

3.54 Für schlagwettergesicherte Zündmaschinenprüfgeräte gilt Nummer 3.441 entsprechend.

3.6 Zündkreisprüfer

3.61 Allgemeine Anforderungen

3.611 Die Stromquelle darf Unbefugten nicht zugänglich sein.

3.612 Die Spannung der Stromquelle darf nicht mehr als 5 V betragen.

3.613 Die Meßstromstärke darf nicht mehr als 25 mA betragen.

3.614 Metallische Gehäuseteile dürfen nicht zur Stromleitung benutzt werden.

3.615 Zündkreisprüfer müssen durch eingebaute Schutzwiderstände so gesichert sein, daß auch dann, wenn einer der Pole der Stromquelle unmittelbare Verbindung mit Gehäuseteilen oder der zugehörigen Anschlußklemme erhalten sollte, die Stärke des abgegebenen elektrischen Stromes 50 mA nicht überschreiten kann.

3.616 Die Bauteile müssen so beschaffen und alle Leitungen so verlegt sein, daß eine Überbrückung und damit eine Ausschaltung der Schutzwiderstände ausgeschlossen ist.

3.617 Die elektrische Durchschlagfestigkeit der Isolierung zwischen den stromleitenden Teilen und blanken metallischen Gehäuseteilen muß 500 V Wechselspannung betragen.

3.62 Besondere Anforderungen an Ohmmeter

3.621 Die Meßgenauigkeit muß bei senkrechter und waagerechter Gebrauchslage mindestens ± 1,5 v. H. der Skalenlänge betragen.

3.622 Das Meßwerk muß eine Nullpunktregulierung haben.

3.623 Abweichungen bis zu 10 v. H. der mittleren Spannung der Stromquelle dürfen die Meßgenauigkeit nicht beeinflussen.

3.7 Ladegeräte

3.71 Ladegeräte müssen so gebaut sein, daß bei ihrem Betrieb eine vorzeitige Auslösung der Detonation von Sprengstoffen und elektrischen Zündern ausgeschlossen ist.

3.72 Ladegeräte müssen aus korrosionsbeständigem, nicht brennbarem Material bestehen. Soweit das Material mit Sprengstoff oder Sprengstoffpatronen unmittelbar in Berührung kommt, muß es gegenüber diesen chemisch unempfindlich sein. Gummi- und Kunststoffschlauchleitungen sind als Anschluß- und Abführungsleitungen zulässig.

3.73 Geräte zum Laden von patroniertem Sprengstoff müssen einen glatten Durchgang der Patronen gewährleisten; eine Vorrichtung zum Anreißen der Patronenhüllen in Längsrichtung ist zulässig.

3.74 Geräte zum Laden von losem Sprengstoff müssen einen stetigen Fluß des Sprengstoffs gewährleisten.

3.75 Die auf den Sprengstoff oder die Patronen unmittelbar einwirkenden Kräfte müssen durch Zwangsbegrenzung der Antriebskräfte so niedrig gehalten werden, daß die auf den Sprengstoff ausgeübten Stoßwirkungen und Verdichtungseinflüsse auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Das Zuführen des Sprengstoffs in das Bohrloch muß so regulierbar sein, daß Überfüllungen und Verstopfungen der Bohrlöcher vermieden werden.

3.76 Die durch die Reibung zwischen bewegten und fest angebrachten Teilen von Ladegeräten entstehende Reibungswärme muß durch konstruktive Maßnahmen so niedrig wie möglich gehalten werden.

3.77 Das Entstehen gefährlicher elektrostatischer Aufladungen muß durch Begrenzung möglicher Kapazitäten von Teilen des Geräts gegeneinander und gegen Erde sowie durch antistatische Eigenschaften des verwendeten Schlauchmaterials vermieden werden.

3.78 Die Teile von Ladegeräten, die mit Sprengstoff oder Sprengstoffpatronen unmittelbar in Berührung kommen, müssen leicht zugänglich sein und gereinigt werden können.

3.8 Mischladegeräte

3.81 Für Mischladegeräte gelten die Nummern 3.71, 3.72 und 3.74 bis 3.78 entsprechend.

3.82 Der Fahrzeugantrieb und die Einrichtungen für den Misch- und Ladevorgang sind räumlich so weit wie möglich voneinander zu trennen.

3.83 Elektrische Antriebe innerhalb eines Mischladefahrzeuges müssen genügend weit entfernt von der Mischschnecke und der Abführungsleitung des entstehenden Sprengstoffs angeordnet werden.

3.84 Die Konstruktion von Mischladegeräten muß gewährleisten, daß sich keine Ansammlungen von Sprengstoffstäuben bilden. Lager und Getriebe sind besonders abzudecken.

3.85 Mischladegeräte müssen Meßeinrichtungen haben, mit denen die wesentlichen Sprengstoffbestandteile fortlaufend aufgezeichnet werden können. Die Meßeinrichtungen müssen so angebracht sein, daß sie für Unbefugte unzugänglich sind.

4. Pyrotechnische Gegenstände und deren Sätze

4.1 Pyrotechnische Gegenstände

4.11 Pyrotechnische Gegenstände müssen so beschaffen sein, daß sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung handhabungssicher sind; ihre Sätze dürfen weder herausfallen noch sich ablösen.

4.12 Pyrotechnische Gegenstände müssen gegen mechanische Beanspruchungen, denen sie üblicherweise beim Umgang oder bei der Beförderung ausgesetzt sind, gesichert sein. Ihr Satzinhalt muß so beschaffen, angeordnet und verteilt sein, daß durch Reibung, Erschütterung, Stoß oder Flammenzündung der verpackten Gegenstände keine Explosion des ganzen Inhalts des Versandstücks gleichzeitig herbeigeführt werden kann. Satz 2 gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände, die in der Klasse I b der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung aufgeführt sind, sowie für Gegenstände, die einzeln versandt werden.

4.13 Die Zünder der pyrotechnischen Gegenstände müssen deutlich erkennbar und gegen unbeabsichtigte Entzündung durch Schutzkappen oder gleichwertige Vorrichtungen oder durch die Art der Verpackung zuverlässig gesichert sein.

4.14 Pyrotechnische Gegenstände dürfen bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine gefährlichen Splitter bilden.

4.2 Pyrotechnische Sätze

4.21 Die Sätze pyrotechnischer Gegenstände dürfen nicht selbstentzündlich sein; eine vierwöchige Lagerung bei 50° C darf bei ihnen keine chemische Veränderung hervorrufen, die eine Gefahrenerhöhung bedeutet. Enthält ein pyrotechnischer Gegenstand verschiedene Sätze, so dürfen die Bestandteile dieser Sätze nicht in Reaktion untereinander treten können, die zur Selbstentzündung führt.

4.22 In Knallsätzen dürfen, vorbehaltlich der abweichenden Regelung für die Klassen I, II, IV und T, an explosionsgefährlichen Stoffen nur Schwarzpulver, andere Nitratgemische oder Nitrozellulose mit 12,6 v. H. und weniger Stickstoffgehalt enthalten sein.

4.23 Soweit nachstehend für die einzelnen Klassen nichts anderes bestimmt ist, dürfen pyrotechnische Sätze folgende Stoffe nicht enthalten:

Ammoniumsalze oder Amine zusammen mit Chloraten, Chlorate zusammen mit Metallen, Antimonsulfiden oder Kaliumhexacyanoferrat (II).

Enthält ein pyrotechnischer Gegenstand mehrere zulässige Sätze, so sind diese so anzuordnen, daß keine Mischungen der genannten Art entstehen können.

4.24 In Sätzen, die Chlorate enthalten, darf der Anteil an Chloraten 70 v. H. nicht übersteigen. In Leuchtsätzen auf Bariumchlorat-Grundlage, in Pfeifsätzen sowie in Sätzen für Knallkorke, Zündblättchen und -bänder (Amorces) darf der Chloratanteil bis auf 80 v. H. des Satzgewichts erhöht werden.

4.3 Besondere Anforderungen an die einzelnen Klassen

4.31 Klasse I: Feuerwerkspielwaren

4.311 Das Gesamtgewicht der Sätze (Anfeuerung und Effektsätze) des einzelnen pyrotechnischen Gegenstandes darf nicht mehr als 3 g betragen. Dabei dürfen die Anteile an Schwarzpulver und Leuchtsätze (Farberregern) zusammen 2 g nicht übersteigen.

4.312 Schwarzpulver und andere Nitratgemische sind in Knallsätzen nicht zulässig. In einem pyrotechnischen Gegenstand darf an Knallsatz nicht mehr als 0,5 g Nitrozellulose nur in Form von Kollodiumwolle (-watte) oder 2,5 mg Knallsilber (Silber Fulminat) enthalten sein. Chlorat- und perchlorathaltige Knallsätze sind nur zulässig:

in Zündblättchen (Amorces) und Zündbändern (Amorcesbändern), Plastik-Amorces, Plastik-Amorcesbändern und Plastik-Amorcesringen, die je Zündpille nicht mehr als 7,5 mg Knallsatz enthalten; bei Plastik-Amorces, Plastik-Amorcesbändern und Plastik-Amorcesringen muß der Knallsatz in Näpfchen aus geeignetem Kunststoff untergebracht und durch Papierblättchen abgedeckt sein;

in pyrotechnischen Gegenständen, wie Knallsteinen, deren chlorathaltige Sätze durch Bindemittel derartig phlegmatisiert sind, daß ihre Ungefährlichkeit gewährleistet ist;

in Tretknallern, die je Stück nicht mehr als 7,5 mg Knallsatz enthalten.

4.313 Anzündbare pyrotechnische Gegenstände mit Knallwirkung müssen eine Zeitzündung von mindestens drei Sekunden und höchstens sechs Sekunden Brenndauer haben.

4.314 Pyrotechnische Gegenstände mit Pfeifsatz sowie Raketen sind in der Klasse I nicht zulässig.

4.32 Klasse II: Kleinfeuerwerk

4.321 Das Gesamtgewicht der Sätze des einzelnen pyrotechnischen Gegenstandes darf nicht mehr als 50 g, bei verdichtetem Bengalpulver nicht mehr als 2 500 g betragen; diese Gewichtsbegrenzung gilt nicht für loses Bengalpulver.

Bei Raketen darf das Gesamtgewicht der Sätze nicht mehr als 20 g und davon der Anteil an Effektsätzen nicht mehr als 10 g betragen; für Flügel-(Leitwerk-)Raketen können Ausnahmen von der Gewichtsbegrenzung bis zu 25 g zugelassen werden.

4.322 In einem pyrotechnischen Gegenstand darf an Knallsatz nicht mehr als 10 g Schwarzpulver enthalten sein.

4.323 Gewickelte Knallkörper dürfen neben einer Satzumhüllung von höchstens 2 mm Wandstärke aus Pappe nicht mehr als drei Umwicklungen mit einer geleimten Hanf- oder Papierschnur von 2 mm Durchmesser haben. Die Hülsenwandstärke ungewickelter Knallkörper darf nicht mehr als 3,5 mm betragen; dies gilt nicht, wenn

1. das Hülsenrohr aus Papier ohne Verwendung von Klebstoffen oder Bindemitteln hergestellt und das Papier eine flächenbezogene Masse von nicht mehr als 150 g/m² hat,
2. die Umhüllung aus Kunststoff besteht und
3. die Zulassungsprüfung ergibt, daß in den Fällen der Nummern 1 und 2 keine gefährlicheren Wirkungen als bei der Verwendung von Pappumhüllungen eintreten.

4.324 Pyrotechnische Gegenstände müssen eine Zeitzündung von mindestens 3 s und höchstens 6 s Brenndauer haben.

4.325 Die Raketen müssen so beschaffen sein, daß sie nicht höher als 100 m steigen.

4.326 Nummer 4.14 gilt für pyrotechnische Gegenstände mit Knallwirkung mit der Maßgabe, daß die Wurfstücke nicht weiter als 8 m — vom Ort der Zerlegung gemessen — fortgeschleudert werden dürfen.

4.33 Klasse III: Gartenfeuerwerk

4.331 Das Gesamtgewicht der pyrotechnischen Sätze des einzelnen Gegenstandes darf nicht mehr als 250 g betragen. Wirbelraketen (Tourbillons), steigende Feuerräder sowie Raketen dürfen Sätze in einem Gesamtgewicht von höchstens 75 g enthalten. In einem ortsfesten Frontenstück dürfen, mit Ausnahme von Lichterbildern, nicht mehr als 12 einzelne Gegenstände vereinigt sein.

4.332 Enthält der pyrotechnische Gegenstand Knallsätze, so darf der Anteil an diesen Sätzen nicht mehr als 100 g Schwarzpulver oder 50 g eines anderen Nitratgemisches betragen.

4.333 Bei zusammengesetzten Knallsätzen darf das Gesamtgewicht eines Knallsatzes nicht größer sein als das für den gefährlichsten Satzbestandteil nach Nummer 4.332 zulässige Höchstgewicht.

4.334 Blitzknallbomben dürfen außer dem Treibsatz höchstens 50 g Blitzknallsatz enthalten.

4.335 Die Raketen müssen so beschaffen sein, daß sie nicht höher als 100 m steigen.

4.34 Klasse T: Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke

4.341 Für die Beschaffenheit der Gegenstände dieser Klasse gelten die Bestimmungen der Nummer 4.2 mit der Maßgabe, daß Perchloratgemische in Knallsätzen zulässig sind.

4.342 Die Verwendung von Ammoniumsalzen und Aminen kann zusammen mit Chloraten in Rauch erzeugenden Gemischen zugelassen werden, wenn durch die Zusammensetzung des pyrotechnischen Satzes eine hinreichende Beständigkeit gewährleistet ist.

4.343 Die Nummer 4.14 ist auf pyrotechnische Gegenstände der Klasse T nicht anzuwenden.

4.344 Die Gegenstände der Klasse T sind der Unterklasse T_1 zuzuordnen, wenn sie den Anforderungen nach den Nummern 4.344.1 bis 4.344.6 entsprechen.

4.344.1 Rauch- oder nebelerzeugende Gegenstände dürfen

nicht mehr als 1 kg Satz enthalten,

keine Rauch- oder Nebelsätze enthalten, deren Abbrenngeschwindigkeit im gebrauchsfertigen Gegenstand größer als 0,1 kg/min ist,

bei einer unbeabsichtigten Explosion nicht in scharfkantige oder schwere Wurfstücke zerlegt werden.

4.344.2 Pyrotechnische Lichter und Fackeln, die als Signalmittel oder zur Beleuchtung dienen, dürfen

nicht mehr als 0,5 kg Satz enthalten,

keine Leuchtsätze enthalten, deren Abbrenngeschwindigkeit im gebrauchsfertigen Gegenstand größer als 0,1 kg/s ist,

bei einer unbeabsichtigten Explosion nicht in scharfkantige oder schwere Wurfstücke zerlegt werden.

4.344.3 Gegenstände mit Schallwirkung dürfen

als Knallsatz nicht mehr als 10 g Schwarzpulver oder 0,8 g eines Kaliumperchlorat-Aluminium-Knallsatzes enthalten,

bei einer Explosion nicht in scharfkantige oder schwere Wurfstücke zerlegt werden.

4.344.4 Reiz-, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel dürfen

keinen Knallsatz und nicht mehr als 1 kg des Wirksatzes enthalten,

keine Wirksätze enthalten, deren Abbrenngeschwindigkeit im gebrauchsfertigen Gegenstand größer als 0,1 kg/min ist,

bei einer unbeabsichtigten Explosion nicht in scharfkantige oder schwere Wurfstücke zerlegt werden.

4.344.5 Flugkörper mit Eigenantrieb (Raketen) dürfen

nicht mehr als 20 g Treibsatz enthalten,

eine Steighöhe von 100 m nicht überschreiten.

4.344.6 Gegenstände mit Heizwirkung oder Gegenstände, die zum Anzünden dienen, dürfen nicht mehr als 10 g Satz enthalten,
durch Brand oder Schlag nicht zur Explosion gebracht werden können.

4.345 Knallkorken sind Gegenstände der Unterklasse T_1. Für sie gelten folgende Anforderungen:

4.345.1 Die Körper dürfen nur aus Naturkork oder aus von der Zulassungsbehörde anerkannten korkähnlichen Massen bestehen.

4.345.2 Die Körper müssen 15 mm ± 1 mm hoch sein, am Boden einen Durchmesser von 16 mm, an der oberen Fläche einen Durchmesser von 11 mm sowie eine zentrisch angeordnete zylindrische Vertiefung von 7,5 mm ± 1 mm und von 7 mm Durchmesser zur Aufnahme eines Pappnäpfchens haben.

4.345.3 Das zur Aufnahme des Knallsatzes bestimmte Pappnäpfchen muß in den Hohlraum des Körpers so eingesetzt sein, daß es weder herausfallen noch sich lockern kann.

4.345.4 Der Knallsatz darf nur aus Kaliumchlorat, Phosphor, Kreide und einem Bindemittel bestehen. Er muß neutral reagieren und so eingebracht sein, daß er nicht abbröckelt. Seine Zusammensetzung muß beim Abschuß die Zerlegung des Körpers gewährleisten.

4.345.5 Ein Knallkork darf höchstens 0,06 g und muß mindestens 0,04 g Knallsatz enthalten.

4.345.6 Der Hohlraum, in dem sich der Knallsatz befindet, muß mit einem Deckblättchen aus widerstandsfähigem Papier verschlossen sein.

4.346 Signalmittel der Klasse T mit Antrieb durch eine Ausstoßladung sind in jedem Falle Gegenstände der Unterklasse T_2. Das gleiche gilt für Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung für technische Zwecke, die zur Verwendung in Geräten zum einmaligen Abschießen bestimmt sind.

4.347 Liegen bei einzelnen Gegenständen die Merkmale der Nummern 4.345.1 bis 4.345.6 sowie der Nummer 4.346 Satz 1 nicht vor, so sind die Gegenstände unter Berücksichtigung der Gefährlichkeitsmerkmale der Unterklassen T_1 und T_2 in eine dieser Unterklassen einzuordnen.

5. Explosionsgefährliche Stoffe für technische, wissenschaftliche, analytische, medizinische, zahnmedizinische, veterinärmedizinische und pharmazeutische Zwecke, sowie Stoffe, die als Hilfsstoffe bei der Herstellung chemischer Erzeugnisse verwendet werden.

5.1 Mischungen müssen homogen sein und dürfen sich nicht entmischen. Flüssige Bestandteile dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Festkörper gleichmäßig benetzen.

5.2 Die Stoffe dürfen nicht selbsterhitzungsfähig sein. Während einer 7tägigen Lagerung bei 50° C unter Wärmestau, dessen Grad der Beanspruchung des Stoffes beim Umgang und bei der Beförderung entspricht, darf in der gelagerten Probe keine Selbsterhitzung um mehr als 3° C eintreten. Werden die Stoffe schärferen Beanspruchungen unterworfen, so sind die Prüfungsbedingungen bezüglich der Lagertemperatur oder -dauer entsprechend zu wählen.

5.3 Erfüllt der Stoff die Anforderungen nach Nummer 5.2 nicht, so muß beim Umgang und bei der Beförderung eine Temperatur eingehalten werden, bei der eine Selbsterhitzung mit Sicherheit ausgeschlossen ist.

6. Treibladungspulver und Raketenfesttreibstoffe

6.1 Für die anteilmäßige Zusammensetzung eines jeden Treibladungspulvers und Raketenfesttreibstoffes ist die bei der Zulassung festgelegte Begrenzung maßgebend. Die Zusammensetzung darf innerhalb dieser Begrenzung mit Zustimmung der Zulassungsbehörde von der zur Prüfung eingereichten Zusammensetzung abweichen. Im übrigen sind Abweichungen nur innerhalb der Grenzen der technischen Reinheit der Bestandteile und der Wägetoleranz zulässig.

6.2 Alle festen Bestandteile der Stoffe müssen hinreichend fein sowie miteinander und mit den flüssigen oder gelatinösen Bestandteilen gleichmäßig vermengt sein.

6.3 Die Stoffe müssen gegen mechanische und thermische Beanspruchungen, denen sie üblicherweise beim Umgang oder bei der Beförderung ausgesetzt sind, unempfindlich sein. Sie dürfen bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht explodieren oder detonieren.

6.4 Stoffe in gepreßter oder gegossener Form dürfen keine Risse oder Gasblasen enthalten.

6.5 Die Stoffe dürfen auch unter ungünstigen Lagerbedingungen keine nachteiligen Veränderungen zeigen.

6.6 Verschiedene Stoffe in einem Gegenstand dürfen nicht in Reaktion miteinander treten können, die zur Selbstentzündung führt.

Anlage II

Zeichen für explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör nach § 10

Stoff oder Gegenstand	Zeichen
I. Sprengstoffe	
Gesteinsprengstoffe	
Pulversprengstoffe	P
Hochprozentige gelatinöse Sprengstoffe	GNN
Gelatinöse Sprengstoffe	GN
Halbgelatinöse Sprengstoffe	HN
Pulverförmige Sprengstoffe mit Sprengölzusatz	PN
Pulverförmige Sprengstoffe ohne Sprengölzusatz	PA
Pulverförmige Sprengstoffe ohne Sprengölzusatz, wasserfest	PAW
Pulverförmige Sprengstoffe ohne Sprengölzusatz mit ausschließlich nicht explosionsgefährlichen verbrennlichen Anteilen	PAC
Chloratsprengstoffe	PCl
Sprengschlämme (kapselunempfindlich)	SA
Sprengschlämme (kapselempfindlich)	SAK
Druckfeste Sprengstoffe	GND
Entlaborierte Sprengstoffe	E
Wettersprengstoffe der	
Klasse I	W I
Klasse II	W II
Klasse III	W III
II. Zündmittel	
Sprengschnüre	SS
Sprengkapseln	SK
Sprengverzöger	SV

elektrische Zünder als Brückenzünder	A	U	HU
nichtschlagwettersichere Sprengmomentzünder	ZEMA	ZEMU	ZEMHU
schlagwettersichere Sprengmomentzünder	ZEMSA	ZEMSU	ZEMSHU
nichtschlagwettersichere Sprengzeitzünder	ZEVA	ZEVU	ZEVHU
schlagwettersichere Sprengzeitzünder	ZEVSA	ZEVSU	ZEVSHU
Brennmomentzünder	ZEBA	ZEBU	ZEBHU
Zündschnurzeitzünder	ZEZA	ZEZU	ZEZHU
Pulverzünder	ZEPA	ZEPU	ZEPHU

Stoff oder Gegenstand	Zeichen
Pulverzündschnüre	
weiße	ZZW
geteerte	ZZT
blanke wasserdichte	ZZB
geschützte wasserdichte	ZZG
Anzünder für Pulverzündschnüre	ZA
III. Sprengzubehör	
Zündleitungen	
Einfachleitungen	ZLE
verseilte Leitungen	ZLV
Stegleitungen	ZLG
Verlängerungsdrähte	ZV
Isolierhülsen	ZI
Zündmaschinen	ZM
Zündmaschinenprüfgeräte	ZP
Zündkreisprüfer	ZK
Ladegeräte	L
Mischladegeräte	ML
IV. Pyrotechnische Gegenstände der	
Klasse I	P I
Klasse II	P II
Klasse III	P III
Klasse IV	P IV
Klasse T_1	PT_1
Klasse T_2	PT_2
V. Explosionsgefährliche Stoffe für technische, wissenschaftliche, analytische, medizinische, zahnmedizinische, veterinärmedizinische und pharmazeutische Zwecke, sowie Stoffe, die als Hilfsstoffe bei der Herstellung chemischer Erzeugnisse verwendet werden	
Explosionsgefährliche Stoffe	
für technische Zwecke	EST
für wissenschaftliche, analytische, medizinische, zahnmedizinische, veterinärmedizinische und pharmazeutische Zwecke	ESW
die als Hilfsmittel bei der Herstellung von chemischen Erzeugnissen verwendet werden	H
VI. Schieß- und Zündstoffe	
Treibladungspulver	T
Treibladungspulver in laboriertem Zustand	TG
Raketenfesttreibstoffe	R
Raketenfesttreibstoffe in laboriertem Zustand	RG
Zündstoffe	Z

Anlage III

Gebührenverzeichnis gemäß § 16 Abs. 2

I. Der Personalaufwand wird nach folgenden Sätzen je Stunde aufgewendeter Arbeitszeit berechnet:

1. für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte 29 Deutsche Mark
2. für Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte 23 Deutsche Mark
3. für Beamte des mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte 20 Deutsche Mark
4. für sonstige Bedienstete 19 Deutsche Mark

Angefangene Viertelstunden sind auf volle Viertelstunden aufzurunden.

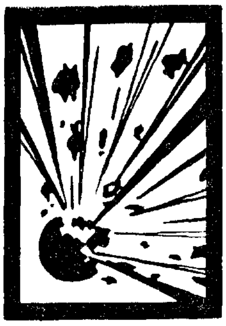
II. Zur Abgeltung des Sachaufwandes werden folgende Grundgebühren erhoben:

1. für die Prüfungen von explosionsgefährlichen Stoffen, die zum Sprengen verwendet werden:
   a) Gesteinsprengstoffe 400 Deutsche Mark
   b) Wettersprengstoffe Klasse I 800 Deutsche Mark
   c) Wettersprengstoffe Klasse II 1 000 Deutsche Mark
   d) Wettersprengstoffe Klasse III 1 200 Deutsche Mark
   e) Sprengstoffe für polizeiliche und militärische Zwecke 480 Deutsche Mark
   f) Untersuchung der Schußschwaden eines Sprengstoffs auf toxische Anteile 1 600 Deutsche Mark
2. für die Prüfung von explosionsgefährlichen Stoffen und Gegenständen, die nicht zum Sprengen verwendet werden:
   a) Pyrotechnische Sätze 250 Deutsche Mark
   b) Treibladungspulver und Raketenfesttreibstoffe 350 Deutsche Mark
   c) Treibladungspulver und Raketenfesttreibstoffe in laboriertem Zustand 300 Deutsche Mark
   d) explosionsgefährliche Stoffe für technische, wissenschaftliche, analytische, medizinische, zahntechnische, veterinärmedizinische und pharmazeutische Zwecke 250 Deutsche Mark
   e) Gegenstände, die mit explosionsgefährlichen Stoffen gefüllt sind, für technische, wissenschaftliche, analytische, medizinische, zahntechnische, veterinärmedizinische und pharmazeutische Zwecke 150 Deutsche Mark
   f) explosionsgefährliche Stoffe, die als Hilfsmittel bei der Herstellung von chemischen Erzeugnissen verwendet werden 250 Deutsche Mark
   g) Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten und die als Hilfsmittel bei der Herstellung von chemischen Erzeugnissen verwendet werden 150 Deutsche Mark
   h) explosionsgefährliche Stoffe für polizeiliche und militärische Zwecke 300 Deutsche Mark
3. für die Prüfung von pyrotechnischen Gegenständen:
   a) Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und III 50 Deutsche Mark
   b) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse T 250 Deutsche Mark
4. für die Prüfung von Zündmitteln:
   a) Sprengschnüre 800 Deutsche Mark
   b) Sprengverzögerer 480 Deutsche Mark
   c) Sprengkapseln 640 Deutsche Mark
   d) Elektrische Zünder
      Kapselprüfung, Bleiblock 640 Deutsche Mark
      Elektrische Prüfung einschl. Elektrostatik 550 Deutsche Mark
      Mechanische Prüfung, Lagerung 400 Deutsche Mark
      Verzögerungszeiten-Prüfung, thermische Prüfung 480 Deutsche Mark
      Schlagwetter-Prüfung 400 Deutsche Mark
   e) Pulverzündschnüre 1 000 Deutsche Mark
   f) Anzünder für Pulverzündschnüre 320 Deutsche Mark
5. für die Prüfung von Sprengzubehör:
   a) Zündleitungen 480 Deutsche Mark
   b) Verlängerungsdrähte 320 Deutsche Mark
   c) Isolierhülsen 160 Deutsche Mark
   d) Zündmaschinen 800 Deutsche Mark
   e) Zündmaschinenprüfgeräte 320 Deutsche Mark
   f) Zündkreisprüfer 480 Deutsche Mark

Sofern nicht alle Einzelprüfungen nach II durchgeführt werden müssen, ermäßigen sich die angegebenen Gebührensätze um den anteiligen Betrag für die nicht erforderlichen Einzelprüfungen.

Anlage IV

Gefahrensymbol nach § 17 Abs. 1 Nr. 5



Verordnung über hygienische Anforderungen an Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr

Vom 23. Dezember 1969

Auf Grund des § 5 Nr. 1 und 6 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1590), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Zum unmittelbaren Verzehr bestimmte Milch darf in den Geltungsbereich dieser Verordnung nur eingeführt werden, wenn sie pasteurisiert oder ultrahocherhitzt worden ist und die Sendungen von einer amtlichen Bescheinigung nach Muster der Anlage 1 im Zeitpunkt der zollamtlichen Abfertigung begleitet werden.

(2) Rohmilch darf in den Geltungsbereich dieser Verordnung nur eingeführt werden, wenn die Sendungen von einer amtlichen Bescheinigung nach Muster der Anlage 1 im Zeitpunkt der zollamtlichen Abfertigung begleitet werden. Sie darf nur an Molkereien geliefert werden.

(3) Die Urschrift der Bescheinigung ist von einem amtlichen Tierarzt auszustellen; als Sendung gilt die Warenmenge, auf die sich diese Bescheinigung bezieht. Die Bescheinigung muß in deutscher Sprache abgefaßt sein und die aus dem Muster der Anlage 1 ersichtlichen Angaben enthalten. Amtlicher Tierarzt im Sinne dieser Verordnung ist ein von der zuständigen Behörde bestellter Tierarzt.

(4) Als pasteurisiert im Sinne dieser Verordnung gilt Milch, die nach einem der nachstehend genannten Verfahren erhitzt und anschließend auf höchstens 4° C gekühlt worden ist:

1. Hocherhitzung auf mindestens 85° C;
2. Kurzzeiterhitzung auf 71° bis 74° C bei Einhaltung einer kürzesten Heißhaltezeit von 30 Sekunden;
3. Dauererhitzung auf 62° bis 65° C auf die Dauer von mindestens 30 Minuten.

Die Durchführung der Erhitzung ist durch die Phosphatase- oder Peroxydaseprobe nachzuweisen.

Als ultrahocherhitzt im Sinne dieser Verordnung gilt Milch, die im Durchlaufverfahren kurzfristig auf Temperaturen von 135° bis 150° C erhitzt worden und unter sterilen Bedingungen in sterile, mit Lichtschutz versehene Packungen abgefüllt ist, die unter sterilen Bedingungen keimdicht verschlossen werden. Ultrahocherhitzte Milch darf keine vermehrungsfähigen Keime enthalten.

§ 2

Sahne (Rahm), entrahmte Milch (Magermilch), Buttermilch und Molke sowie saure Milch, Kefir, Joghurt und andere, durch ähnliche Verfahren fermentierte Milch dürfen nur in den Geltungsbereich dieser Verordnung eingeführt werden, wenn diese Erzeugnisse oder die zu ihrer Herstellung verwendete Milch pasteurisiert oder ultrahocherhitzt worden sind und die Sendung von einer amtlichen Bescheinigung nach Muster der Anlage 2 im Zeitpunkt der zollamtlichen Abfertigung begleitet wird; § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 3

Der Verfügungsberechtigte hat die amtlichen Bescheinigungen bei seinen Geschäftspapieren aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit den mit der Lebensmittelüberwachung beauftragten Verwaltungsangehörigen und Sachverständigen vorzulegen. Wird festgestellt, daß die Angaben in der amtlichen Bescheinigung ganz oder teilweise unrichtig sind, so hat die Untersuchungsstelle über die zuständige oberste Landesbehörde den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Milch oder Rohmilch unter Verstoß gegen § 1 Abs. 1 oder 2 Satz 1 oder Milcherzeugnisse unter Verstoß gegen § 2 in den Geltungsbereich dieser Verordnung einführt oder
2. eingeführte Rohmilch entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 an einen anderen Abnehmer als an eine Molkerei liefert,

wird nach § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

§ 5

Diese Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten einschlägiger Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft nicht für Milch und Sahne, die im Rahmen des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) aus Frankreich in das Saarland eingeführt werden.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1969

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
von Manger-Koenig

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Griesau

Anlage 1

Amtliche Bescheinigung
für die Einfuhr von Milch oder Rohmilch nach § 1 Abs. 1 oder 2 der Verordnung über hygienische Anforderungen an Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2423)

Ursprungsland:
Zuständiges Ministerium:
Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der Ware:

Art der Ware:
Art der Verpackung:
Zahl der Behältnisse:
Angabe der Menge der Ware nach Volumen oder Gewicht:
Kennzeichnung der Sendung:

II. Herkunft der Ware:

Anschrift des Lieferbetriebes:

III. Bestimmung der Ware:

Die Ware wird versandt von (Versandort)

nach (Bestimmungsort)

mit folgendem Transportmittel: *)
Name und Anschrift des Absenders:
Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Angaben zur Behandlung der Ware:

Art des Erhitzungsverfahrens:
Zeitpunkt der Erhitzung:

V. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt bezüglich der vorstehend bezeichneten Ware, daß

1. die Milch (roh oder bearbeitet) von Kühen stammt, deren Gesundheitszustand eine nachteilige Beeinflussung der Ware nicht erwarten läßt, insbesondere aus Kuhbeständen,
   a) die als tuberkulose- und brucellosefrei amtlich anerkannt sind;
   b) die einer amtlich als ausreichend erachteten tierärztlichen Eutergesundheitsüberwachung unterliegen;
   c) in denen Maul- und Klauenseuche, Salmonellose, Kuhpocken und sonstige vom Rind über die Milch auf Menschen übertragbare Krankheiten nicht festgestellt sind und auch kein Verdacht für das Vorliegen dieser Krankheiten besteht;
2. der Keimgehalt der Rohmilch, auch der zur Bearbeitung bestimmten Rohmilch, bei den letzten drei nicht länger als sechs Wochen zurückliegenden amtlich entnommenen Proben bei Verwendung eines zuckerhaltigen Nährbodens nicht mehr als 3 Millionen Gesamtkeime/ml betrug;
3. der Keimgehalt der bearbeiteten Milch zur Zeit des Verlassens der Molkerei bei den letzten drei nicht länger als sechs Wochen zurückliegenden amtlich durchgeführten Untersuchungen bei Verwendung eines zuckerhaltigen Nährbodens nicht mehr als 100 000 Gesamtkeime/ml betrug und der Titer der coliformen Keime in 0,1 ml negativ war;
4. das Enzym Peroxydase oder das Enzym Phosphatase **) in der bearbeiteten Milch nicht nachweisbar war;
5. mit der Behandlung der Milch oder Rohmilch in den Sammelstellen und Molkereien ausweislich eines nicht über ein Jahr alten ärztlichen Attestes nur solche Personen befaßt waren, die nicht Ausscheider von auf den Menschen übertragbaren Krankheitserregern sind oder die nicht mit auf den Menschen übertragbaren Krankheiten behaftet sind.

(Ort und Datum)	(Dienstsiegel)	(Amtlicher Tierarzt)

*) Bei Versand mit Eisenbahn oder Lastwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

**) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 2

Amtliche Bescheinigung
für die Einfuhr von Milcherzeugnissen nach § 2 der Verordnung über hygienische Anforderungen an Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2423)

Ursprungsland:
Zuständiges Ministerium:
Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der Ware:

Art der Ware:
Art der Verpackung:
Zahl der Behältnisse:
Angabe der Menge der Ware nach Volumen oder Gewicht:
Kennzeichnung der Sendung:

II. Herkunft der Ware:

Anschrift des Lieferbetriebes:

III. Bestimmung der Ware:

Die Ware wird versandt von (Versandort)

nach (Bestimmungsort)

mit folgendem Transportmittel: *)
Name und Anschrift des Absenders:
Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Angaben zur Behandlung der Ware:

Art des Erhitzungsverfahrens:
Zeitpunkt der Erhitzung:

V. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt bezüglich der vorstehend bezeichneten Ware, daß

1. die zu ihrer Herstellung verwendete Milch von Kühen stammt, deren Gesundheitszustand eine nachteilige Beeinflussung der Ware nicht erwarten läßt, insbesondere

   aus Kuhbeständen,

   a) die als tuberkulose- und brucellosefrei amtlich anerkannt sind;
   b) die einer amtlich als ausreichend erachteten tierärztlichen Eutergesundheitsüberwachung unterliegen;
   c) in denen Maul- und Klauenseuche, Salmonellose, Kuhpocken und sonstige vom Rind über die Milch auf Menschen übertragbare Krankheiten nicht festgestellt sind und auch kein Verdacht für das Vorliegen dieser Krankheiten besteht;

2. mit der Behandlung der Milcherzeugnisse ausweislich eines nicht über ein Jahr alten ärztlichen Attestes nur solche Personen befaßt waren, die nicht Ausscheider von auf den Menschen übertragbaren Krankheitserregern sind oder die nicht mit auf den Menschen übertragbaren Krankheiten behaftet sind.

(Ort und Datum)	(Dienstsiegel)	(Amtlicher Tierarzt)

*) Bei Versand mit Eisenbahn oder Lastwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel

Vom 23. Dezember 1969

Auf Grund des § 35 Abs. 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1625), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) § 8 Satz 2 der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 7. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 914), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 21. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 577), erhält folgende Fassung:

„Diese Arzneimittel dürfen auch mit nicht verschreibungspflichtigen Stoffen und Zubereitungen aus Stoffen gemischt werden."

(2) Die Anlage zu der in Absatz 1 genannten Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Position „Antimon und seine Verbindungen" erhält den Zusatz

   „— ausgenommen Antimon(III)-sulfid und Antimon(V)-sulfid —".

2. Folgende Positionen werden angefügt:

„DL-17*α*-Äthinyl-13-äthyl-17*β*-hydroxy-gon-4-en-3-on	Norgestrel
N-Benzyl-*N*-(2-chlor-äthyl)-*N*-(1-methyl-2-phenoxy-äthyl)-amin und seine Salze	Phenoxybenzamin
1-Benzyl-3-(3-dimethyl-amino-propoxy)-1*H*-indazol und seine Salze	Benzydamin
2-[2-(*p*-Chlor-*α*-methyl-benzhydryl-oxy)-äthyl]-1-methyl-pyrrolidin und seine Salze	Clemastin
2-(*p*-Chlor-phenoxy)-2-methyl-propionsäure und ihre Salze	Clofibrinsäure
[2-(2-Diäthylamino-äthoxy)-äthyl]-(2-phenyl-butyrat) und seine Salze	Butamirat
N,*N*-Diäthyl-*N*-{2-[*p*-(*β*-chlor-*α*-phenyl-styryl)-phenoxy]-äthyl}-amin und seine Salze	Clomifen
2-(2,6-Dichlor-anilino)-2-imidazolin und seine Salze	Clonidin
5,5'-Dichlor-3,3'-dinitro-biphenyl-2,2'-diol	Niclofolan
0-(2,2-Dichlor-vinyl)-*0*,*0*-dimethyl-phosphat	
2,5-Dihydroxy-benzol-sulfonsäure und ihre Salze	
1,2,3,4,5,6-Hexahydro-6,11-dimethyl-3-(3-methyl-but-2-en-yl)-2,6-methano-3-benzazocin-8-ol und seine Salze	Pentazocin
D-(+)-*threo*-*N*-[*β*-Hydroxy-*α*-(hydroxy-methyl)-*p*-(methyl-sulfon-yl)-phenäthyl]-dichlor-acetamid, seine Ester und ihre Salze	Thiamphenicol
2'-(*α*-Methyl-benzyl)-benzohydrazid	Benmoxin
1-(5-Nitro-thiazol-2-yl)-imidazolidin-2-on	Niridazol
2-Phenylalanin-8-lysin-vasopressin	Felypressin
Pimaricin	Natamycin
2,3,5,6-Tetrahydro-6-phenyl-imidazo[2,1-b] thiazol und seine Salze	
2',4',6'-Trihydroxy-propio-phenon und seine Salze	Flopropion"

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1969

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
von Manger-Koenig

Verordnung zur Änderung der Leistungstabellen des Arbeitsförderungsgesetzes (Anpassungsverordnung 1970)

Vom 24. Dezember 1969

Auf Grund des § 235 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2360), wird verordnet:

Artikel 1

Die Tabellen zu § 44 Abs. 2, § 112 Abs. 1 und § 136 Abs. 2 AFG werden der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten für das Kalenderjahr 1970 in Höhe von monatlich 1 800 DM wie folgt angepaßt:

1. Der höchste Einheitslohn (Leistungsbemessungsgrenze) in den Tabellen wird auf 415 DM wöchentlich festgesetzt.
2. Die Anlage zu § 44 Abs. 2 (Unterhaltsgeld) wird wie folgt geändert:
   a) In der Spalte 1 der Tabelle werden die Worte „und mehr" durch die Zahl „392,49" ersetzt.
   b) Die Tabelle wird durch die Werte in der Anlage 1 dieser Verordnung ergänzt.
3. Die Anlage zu § 112 Abs. 1 (Arbeitslosengeld) wird wie folgt geändert:
   a) In der Spalte 1 werden die Worte „und mehr" durch die Zahl „392,49" ersetzt.
   b) Die Tabelle wird durch die Werte in der Anlage 2 dieser Verordnung ergänzt.
4. Die Anlage zu § 136 Abs. 2 (Arbeitslosenhilfe) wird wie folgt geändert:
   a) In der Spalte 1 der Tabelle werden die Worte „und mehr" durch die Zahl „392,49" ersetzt.
   b) Die Tabelle wird durch die Werte in der Anlage 3 dieser Verordnung ergänzt.

Artikel 2

Die Tabelle zu § 68 Abs. 4 und § 77 Abs. 2 AFG wird der nach Artikel 1 geänderten Tabelle zu § 112 Abs. 1 AFG wie folgt angepaßt:

1. In der Spalte 1 der Tabelle werden die Worte „und mehr" durch die Zahl „9,80" ersetzt.
2. In der Spalte 2 der Tabelle wird die Zahlenreihe von der Zahl „59" bis zum Schluß durch die Zahlenreihe „60, 60, 60, 59, 58, 57, 56, 55, 55, 54, 53, 52, 51, 50, 49, 48, 47, 46, 45, 44, 43" ersetzt.
3. Die Tabelle wird durch die Werte in der Anlage 4 dieser Verordnung ergänzt.

Artikel 3

(1) Die Tabellen zu § 44 Abs. 2, § 112 Abs. 1 und § 136 Abs. 2 AFG in der Fassung des Artikels 1 sind mit Beginn des Zahlungszeitraumes (§ 122 AFG) anzuwenden, in den der 1. Januar 1970 fällt.

(2) Die Tabelle zu § 68 Abs. 4 und § 77 Abs. 2 AFG in der Fassung des Artikels 2 ist für das Kurzarbeitergeld vom Beginn des Abrechnungszeitraumes (§ 72 Abs. 2 Satz 3 AFG) an, in den der 1. Januar 1970 fällt, anzuwenden.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 250 Satz 2 AFG auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, den 24. Dezember 1969

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Anlage 1

Arbeitsentgelt von DM	Arbeitsentgelt bis DM	Einheitslohn DM	Hauptbetrag wöchentlich während der ersten 26 Wochen des Bezuges DM	Hauptbetrag wöchentlich für die weitere Dauer des Bezuges DM	Höchstbetrag DM
1		2	3a	3b	4
392,50	397,49	395	219,—	235,80	291,60
397,50	402,49	400	220,80	237,60	295,20
402,50	407,49	405	223,20	240,—	298,20
407,50	412,49	410	225,60	243,—	301,80
412,50	und mehr	415	228,—	245,40	304,80

Anlage 2

Arbeitsentgelt von DM	Arbeitsentgelt bis DM	Einheitslohn wöchentlich DM	Hauptbetrag wöchentlich DM	Höchstbetrag wöchentlich DM
1		2	3	4
392,50	397,49	395	168,60	245,40
397,50	402,49	400	169,80	248,40
402,50	407,49	405	171,60	251,40
407,50	412,49	410	173,40	253,80
412,50	und mehr	415	175,20	256,80

Anlage 3

Arbeitsentgelt von DM	Arbeitsentgelt bis DM	Einheitslohn wöchentlich DM	Hauptbetrag wöchentlich DM	Höchstbetrag wöchentlich DM
1		2	3	4
392,50	397,49	395	141,60	245,40
397,50	402,49	400	142,80	248,40
402,50	407,49	405	144,—	251,40
407,50	412,49	410	145,80	253,80
412,50	und mehr	415	147,—	256,80

Anlage 4

Das Kurzarbeitergeld/Schlechtwettergeld beträgt				
bei einem Arbeitsentgelt je Arbeitsstunde (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2 oder § 77 Abs. 2)		und einer wöchentlichen Arbeitszeit (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) von nicht mehr als ...... Stunden	je Ausfallstunde	höchstens
von DM	bis DM		DM	DM
1		2	3	4
9,81	9,93	42	4,22	6,14
9,94	10,05	42	4,25	6,21
10,06	10,18	41	4,29	6,29
10,19	10,30	41	4,34	6,35
10,31	und mehr	40	4,38	6,42

Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung für die Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Vom 22. Dezember 1969

Auf Grund des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 750, 984), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 848), ordne ich an:

I.

Für die Beamten der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz" sind im Sinne der Bundesdisziplinarordnung Einleitungsbehörden:

1. für den Präsidenten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (als Kurator) und den Direktor bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (als Stellvertreter des Kurators):

   der Bundesminister des Innern,

2. für die übrigen Beamten der Stiftung:

   der Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (als Kurator).

II.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1969

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Berichtigung des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz — SchfG)

Vom 22. Dezember 1969

Das Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz — SchfG) vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1634) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 31 Abs. 1 Satz 5 muß es statt „Satz 3" heißen „Satz 4".
2. In § 58 Nr. 3 muß es statt „Die Absätze 4 und 6" heißen „Die Absätze 4 bis 6".

Bonn, den 22. Dezember 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Baetzgen

Bundesgesetzblatt
Teil II

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
10. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2452/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 12. 69	L 310/1
10. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2453/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 12. 69	L 310/2
10. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2454/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 12. 69	L 310/4
10. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2455/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 12. 69	L 310/5
10. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2456/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	11. 12. 69	L 310/6
10. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2457/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	11. 12. 69	L 310/7
10. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2458/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	11. 12. 69	L 310/9
10. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2459/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	11. 12. 69	L 310/11
10. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2460/69 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	11. 12. 69	L 310/12
8. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2461/69 des Rates zur Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingents für Thunfische, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Konservenindustrie, der Tarifnummer ex 03.01 B I b) des Gemeinsamen Zolltarifs (1969)	12. 12. 69	L 312/1
8. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2462/69 des Rates zur Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingents für Kabeljau, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, der Tarifnummer 03.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs (1969)	12. 12. 69	L 312/2
9. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 des Rates zur Verschiebung des Zeitpunkts, zu dem der Geltungsbereich der Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie der Bescheinigungen über die vorherige Festsetzung auf die gesamte Gemeinschaft ausgedehnt werden soll	12. 12. 69	L 312/3
9. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2464/69 des Rates über die auf dem Agrarsektor infolge der Aufwertung der Deutschen Mark zu treffenden Maßnahmen	12. 12. 69	L 312/4
11. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2465/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	12. 12. 69	L 312/6
11. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2466/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	12. 12. 69	L 312/7
11. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2467/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 12. 69	L 312/9
11. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2468/69 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	12. 12. 69	L 312/11

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
11. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2469/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	12. 12. 69	L 312/15
11. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2470/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	12. 12. 69	L 312/17
11. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2471/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	12. 12. 69	L 312/19
11. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2472/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	12. 12. 69	L 312/21
11. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2473/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 12. 69	L 312/23
11. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2474/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	12. 12. 69	L 312/24
11. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2475/69 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eiererzeugnisse	12. 12. 69	L 312/29
11. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2476/69 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	12. 12. 69	L 312/31
11. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2477/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	12. 12. 69	L 312/33
11. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2478/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 911/68 hinsichtlich der Zahlung der Beihilfe für Ölsaaten	12. 12. 69	L 312/35
11. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2479/69 der Kommission über die Festsetzung eines Berichtigungskoeffizienten, der bei der Berechnung des Einfuhrpreises auf die Notierungen von Süßorangen der Güteklasse II anzuwenden ist	12. 12. 69	L 312/36
11. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2480/69 der Kommission über die Festsetzung eines Berichtigungskoeffizienten, der bei der Berechnung des Einfuhrpreises auf die Notierungen von Zitronen der Güteklasse II anzuwenden ist	12. 12. 69	L 312/37
11. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2481/69 der Kommission über die Festsetzung eines Berichtigungskoeffizienten, der bei der Berechnung des Einfuhrpreises auf die Notierungen von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstige ähnliche hybride Zitrusfrüchte der Güteklasse II anzuwenden ist	12. 12. 69	L 312/38
11. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2482/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 über die Dauerausschreibung von Magermilchpulver hinsichtlich der Zusammensetzung der daraus herzustellenden Mischfutter für Schweine oder Geflügel	12. 12. 69	L 312/39
11. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2483/69 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Süßorangen aus Griechenland	12. 12. 69	L 312/41
8. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2484/69 des Rates über die zeitweilige Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren	15. 12. 69	L 314/1
9. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2485/69 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 1009/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker	15. 12. 69	L 314/6
9. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2486/69 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 in bezug auf die Tarifnummer einiger auf Zuckerbasis hergestellter Erzeugnisse der chemischen Industrie	15. 12. 69	L 314/8
9. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2487/69 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 447/68 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für Interventionen durch den Kauf von Zucker	15. 12. 69	L 314/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
9. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2488/69 des Rates zur Änderung von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattung bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor	15. 12. 69	L 314/12
12. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2489/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 12. 69	L 313/1
12. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2490/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 12. 69	L 313/2
12. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2491/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 12. 69	L 313/4
12. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2492/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 12. 69	L 313/5
12. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2493/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	13. 12. 69	L 313/6
12. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2494/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	13. 12. 69	L 313/8
12. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2495/69 der Kommission zur Änderung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhren von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und ähnlichen Hybriden von Zitrusfrüchten aus Algerien	13. 12. 69	L 313/9
12. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2496/69 der Kommission zur teilweisen Aussetzung bestimmter Abschöpfungen auf dem Schweinefleischsektor	13. 12. 69	L 313/10

Hinweis

Der Jahrgang 1969 des Bundesgesetzblattes Teil I umfaßt die Nummern 1 bis 134 und endet mit der Seite 2436.

Der Jahrgang 1969 des Bundesgesetzblattes Teil II umfaßt die Nummern 1 bis 92 und endet mit der Seite 2288.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl I S 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag.
Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter.
Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,– DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe 2,– DM zuzüglich Versandgebühr 0,35 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.